



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 24. Januar 1966

Nr. 4

**Inhalt:**

<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	105
Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens	106
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 12. 65 bis 12. 1. 66	106
Ertellung eines konsularischen Exequaturs an den Generalkonsul der Republik Südafrika	106
Ertellung eines konsularischen Exequaturs an den Generalkonsul von Panama	106
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	
Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften	107
Vollzug der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. 11. 1934 i. d. F. v. 18. 4. 1940; hier: Behandlung von Ausländern, die als Kraftfahrer am innerdeutschen Verkehr teilnehmen	107
Genehmigung einer Flagge des Landkreises Erbach	107
Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 10. 3. 1965	107
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	
I. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen	
II. Anrechnung der Zuwendung nach den Tarifverträgen vom 24. 11. 1964 auf die Jahresarbeitsverdienstgrenzen in der Sozialversicherung	107
Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1965	109
Richtlinien für die Kantinen bei den Dienststellen des Landes Hessen	111
Unterhaltsbeihilfe für Praktikanten gem. § 23a HBG	111
Achter Tarifvertrag vom 13. April 1965 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände —GtV— vom 1. Dezember 1965	111
Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung a) für Bühnenghörige bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 11. 6. 1963, b) für die Musiker der staatlichen Theater, die unter den Geltungsbereich der TO.K fallen — Tarifverträge vom 11. 6. und 2. 7. 1963; hier: Abschluß von Änderungs- und Ergänzungstarifverträgen	111
Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 160 BBG, 173 HBG	111

**Seite**

**Seite**

<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>	
Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges Obergruben — Langenberg — Einmündung in die Kreisstraße 28 in den Gemarkungen Obergruben und Dörmbach a. d. Milseburg in den Landkreisen Hünfeld und Fulda	112
Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 33 in der Gemarkung Niedermeiser, Landkreis Hofgeismar	112
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 143 und Aufstufung einer Gemeindestraße in der Gemarkung Alten-Buseck, Landkreis Gießen	112
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 254 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 254 im Stadtbezirk Ziegenhain, Landkreis Ziegenhain	112
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 392 in der Gemarkung Königsberg, Landkreis Wetzlar	113
Wirtschaftsprüferordnung	113
Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer	113
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG an Beschädigte für Kinder, die in der sowjetisch besetzten Zone eine Schul- oder Berufsbildung durchführen	113
Ausfertigung einer Ersatz-Bestallungsurkunde als Tierarzt	113
<b>Personalnachrichten</b>	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	114
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	114
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	114
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	114
I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	115
K. beim Rechnungshof des Landes Hessen	116
<b>Buchbesprechungen</b>	116
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	116
Genehmigung zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bürstadt nach Worms	126

65

### Der Hessische Ministerpräsident

**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

**GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN**

Wieser, Walter, Präsident des Hauptverbandes des deutschen Malerhandwerks, Frankfurt am Main

Wischnann, D. Adolf, Präsident des kirchlichen Außenamtes der Evgl. Kirche in Deutschland, Frankfurt am Main

**GROSSES VERDIENSTKREUZ**

Batz, Dr., Wilhelm, Verleger, Elgershausen

Krebs, Prof. Dr., Albert, Ministerialrat, Oberursel

Oetken, Dr.-Ing., Dr. h. c., Friedrich August, Bad Homburg v. d. H.

Sell, Werner, Dipl.-Ing., Mitglied des Vorstandes der Bürger Eisenwerke AG., Dillenburg

**VERDIENSTKREUZ I. KLASSE**

Balzar, Willy, Kaufmann, Frankfurt am Main

Berthold, Hans, Prokurist, Sterbfritz

Fischer, Carl, Maler und Graphiker, Frankfurt am Main

Franz, August, Landesbankdirektor a. D., Wiesbaden

Eckert, Ludwig Wilhelm, Bundesbahnsekretär, 1. Vorsitzender des Bundes der Kriegsblinden Deutschlands e. V., Landesverband Hessen, Oberstedten

Emig, Dieter, Vorsitzender des Landesverbandes Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V., Darmstadt

Geweniger, Dr., Horst Martin, Oberregierungsveterinär-rat a. D., Darmstadt

Huppert, Reinhold, Fabrikant, Biedenkopf

Kautter, Dr. Dr., Karl Theodor, Geschäftsführer, Darmstadt

Nahrgang, Karl, Museumsleiter, Götzenhain

Nickel, Rudolf, Oberingenieur, Offenbach am Main

Ruthmann, Emil, Direktor a. D., Wiesbaden  
 Schmitt, Rosa Maria, Stellvertretende Landesverbands-  
 vorsitzende des VdK, Mühlheim-Dietersheim  
 Stoll, Dr., Karl, Lektor, Oberursel  
 Witzell, Ernst, Schulrat, Herborm

#### VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Börger, Heinrich, Oberregierungs-Landwirtschaftsrat, Wies-  
 baden  
 Brack, Else, Justizangestellte, Fulda  
 Brödel, Fritz, Regierungsoberinspektor a. D., Ihringshausen  
 Dambier, Philipp, Erster Stadtrat, Heppenheim  
 Grage, Dr., Albert, Arzt, Klein-Auheim  
 Gundlach, Wilhelm, Kraftfahrzeugmechanikermeister,  
 Kassel  
 Hartmann, Georg, Rentner, Fulda  
 Krausch, Heinrich, Rektor a. D., Gießen  
 Mauer, Wilhelm, Lehrer a. D., Eschwege  
 Thiele, Franz, Rentner, Geisenheim

#### VERDIENSTMEDAILLE

Kiefer, Agnes, Hebamme, Eltville  
 Wiesbaden, 10. 1. 1966

Der Hessische Ministerpräsident  
 Staatskanzlei  
 II/3 — 14a 020/01  
 StAnz. 4/1966 S. 105

66

#### Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn  
 Ministerpräsidenten das Grubenwehr-Ehrenzeichen an fol-  
 gende besonders verdiente Männer verliehen:

#### GRUBENWEHR-EHRENZEICHEN IN SILBER

Trautmann, Paul, Reviersteiger, Neuhof  
 Völker, Karl, Gruben-Elektriker, Singlis  
 Aschenbrenner, Bernhard, Hauer, Reichenbach  
 Plessow, Horst, Grubenbetriebsführer, Kammerbach  
 Wiesbaden, 10. 1. 1966

Der Hessische Ministerpräsident  
 Staatskanzlei  
 II/3 — 14e 04/01  
 StAnz. 4/1966 S. 106

67

#### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 12. 1965 bis 12. 1. 1966

Erhältlich durch den Buchhandel  
 oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt,  
 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

#### Staat und Wirtschaft in Hessen

Dezember 1965 — 20. Jahrgang — 12. Heft 1,50

#### Aus dem Inhalt:

Hauptdaten der Entwicklung von Bevölkerung und  
 Wirtschaft in Hessen im Jahre 1965  
 Volumensentwicklung und Struktur des Bruttoinlands-  
 produkts 1960 bis 1964  
 Vermögens- und Kapitalaufbau der Kapitalsammel-  
 stellen 1963  
 Das 1965 in gemeindeweiser Aufgliederung angefallene  
 statistische Grundmaterial  
 Hessischer Zahlenspiegel

#### Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 14 Neue Folge 5,—  
 Hessen wählt zum fünften Bundestag

#### Statistische Berichte

C II 1 — m 12/65 (erscheint nur für April bis Dezember)  
 Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland  
 in Hessen Anfang Dezember 1965 —,50

C II 4 — m 11/65 (erscheint nur für Mai bis November)  
 Die Weinmosternernte 1965 in Hessen —,50  
 C III 1 — vj 4/65  
 Die Viehbestände am 3. Dezember 1965 in Hessen  
 (Vorl. Erg.) 1,—  
 C III 2 — m 11/65  
 Die Schlachtungen in Hessen im November 1965 —,50  
 C III 3 — m 11/65  
 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen  
 im November 1965 —,50  
 F I 1 — m 11/65  
 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1965 —,50  
 F II 1 — m 11/65  
 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen  
 im November 1965 —,50  
 G I 1 — m 11/65  
 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel  
 im November 1965 — Schnellmeldung — Vorl. Zahlen — —,50  
 G I 1 — m 11/65  
 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel  
 im November 1965 —,50  
 G IV 1 — m 10/65  
 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden  
 im Oktober 1965 —,50  
 G IV 3 — m 11/65  
 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen  
 Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Novem-  
 ber 1965 —,50  
 H I 1 — m 10/65  
 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1965 —,50  
 H I 4 — m 10/65  
 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen  
 in Hessen im Oktober 1965 —,50  
 H II 1 — m 11/65  
 Die Binnenschifffahrt in Hessen im November 1965 1,—  
 L II 1 — m 11/65  
 Landes- und Bundessteuern im November 1965 in Hessen —,50  
 M I 4 — vj 4/65  
 Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preis-  
 indizes für Bauwerke im Bundesgebiet im November  
 und im Jahre 1965 —,50

Wiesbaden, 12. 1. 1966

Hessisches Statistisches Landesamt  
 Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/66  
 StAnz. 4/1966 S. 106

68

#### Erteilung eines konsularischen Exequaturs

Bezug: Mein Schreiben vom 5. 8. 1965

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der  
 Republik Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Joseph  
 Fourie am 13. Dezember 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundes-  
 gebiet.

Wiesbaden, 7. 1. 1966

Der Hessische Ministerpräsident  
 Staatskanzlei  
 II/3 — 2e 10/03  
 StAnz. 4/1966 S. 106

69

#### Erteilung eines konsularischen Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von  
 Panama in Hamburg ernannten Herrn Francisco Cornejo  
 am 9. Dezember 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundes-  
 gebiet mit Ausnahme des Landes Bremen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Irvin Ariel  
 Correa, am 15. Februar 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 7. 1. 1966

Der Hessische Ministerpräsident  
 Staatskanzlei  
 II/3 — 2e 10/03  
 StAnz. 4/1966 S. 106

70

## Der Hessische Minister des Innern

**Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB)**

Abschn. IV Abs. 5 Nr. 2 meines Runderlasses vom 5. Mai 1965 (StAnz. S. 590) i. d. F. vom 12. Juli 1965 (StAnz. S. 847) erhält folgende Fassung:

**„2. auf den Bundesstraßen**

B 8 und B 275 ostwärts Neuhoef im Landkreis Untertaunus (PVB Idstein),

B 277 und B 3 nördlich Niedermörlen (ab Einmündung der B 275) im Landkreis Friedberg (PVB Butzbach),

B 62 von der Gemeindegrenze Bad Hersfeld bis zur Grenze des Landkreises Alsfeld (PVB Bad Hersfeld),

B 3 von der Gemeindegrenze Kassel bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 3220 in der Gemarkung Gudensberg (PVB Kassel)

- die Aufnahme von Verkehrsunfällen einschließlich aller für die Strafverfolgung und Verkehrssicherung notwendigen polizeilichen Maßnahmen;
- die Versorgung von Verletzten und die Sicherung von Sachgütern.“

Wiesbaden, 6. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
III A 11 — 21 b 02—03

StAnz. 4/1966 S. 107

71

An alle  
Polizeidienststellen im Lande Hessen

**Vollzug der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137) i. d. F. vom 18. April 1940 (RGBl. I S. 662) — IntKfzVO**

hier: Behandlung von Ausländern, die als Kraftfahrer am innerdeutschen Verkehr teilnehmen

Bezug: Erlaß vom 22. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 34)

In Nummer 1.3 des Bezugerlasses hatte ich in Übereinstimmung mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr den Standpunkt vertreten, daß Ausländer, die im Inland in Ausübung ihres Berufes ein Kraftfahrzeug führen, stets eine deutsche Fahrerlaubnis benötigen. Nach neuerer Rechtsauffassung ist diese unterschiedliche Behandlung von Berufs- und Nichtberufskraftfahrern nicht gerechtfertigt. Das bedeutet, daß Ausländer, die auf Grund eines Internationalen Führerscheins oder ihres Heimatfahrausweises im Inland vorübergehend Kraftfahrzeuge führen dürfen, auch berechtigt sind, dies beruflich zu tun. In Übereinstimmung mit dem n. v. Runderlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 17. Dezember 1965 — StVZO — 8/65 — wird

74

## Der Hessische Minister der Finanzen

**I. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen.****II. Anrechnung der Zuwendung nach den Tarifverträgen vom 24. November 1964 auf die Jahresarbeitsverdienstgrenzen in der Sozialversicherung.**

Bezug: Meine Erlasse vom 5. Juni 1963 — P 2004 A — 4 — I 4 a — (StAnz. S. 740) und 19. August 1965 — P 2028 A — 34 — I 42 — (StAnz. 1965 S. 1125).

## I.

1. Zu der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen hat das Bundessozialgericht mit den Leitsätzen zu seinem Urteil vom 17. Dezember 1964 — 3 RK 74/60 — (abgedruckt in „Die Angestelltenversicherung“ Heft Nr. 11/1965, S. 326) folgendes festgestellt:

- Gehalts- und Lohnnachzahlungen, die auf einem rückwirkend in Kraft gesetzten Tarif, Gesetz oder Vertrag beruhen, sind im Monat des Zufließens zur Beitragspflicht heranzuziehen. Sie sind also im Ergebnis ebenso zu behandeln wie einmalige Zuwendungen im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO.

Nummer 1.3 meines Erlasses vom 22. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 34) aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
III B 51 — 66 1 14.21

StAnz. 4/1966 S. 107

72

**Genehmigung einer Flagge des Landkreises Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

Dem Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf schwarz-rot-goldenem Flaggentuch im Rot, das sich oben in gestürzter heraldischer Spitze bis zur Mitte von Schwarz und Gold hineinschiebt, aufgelegt das Kreiswappen.“

Wiesbaden, 3. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 24/65

StAnz. 4/1966 S. 107

73

**Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 10. 3. 1965 (StAnz. S. 359)**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen werden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen vom 30. 6. 1965 und der im Landeshaushalt 1966 für die Bemessung von Polizeikostenzuschüssen ausgewiesenen 4655 Polizeivollzugsbeamtenstellen die Richtlinien vom 10. März 1965 (StAnz. S. 359) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wie folgt geändert:

Nr. 2 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Dafür werden den Regierungspräsidenten folgende Mehrstellen zugeteilt:

Darmstadt 22, Kassel 86, Wiesbaden 129.“

Nr. 2 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Insgesamt dürfen jedoch höchstens als notwendig anerkannt werden:

Für den Reg.-Bez. Darmstadt	980 Stellen ( 958 + 22)
Für den Reg.-Bez. Kassel	756 Stellen ( 670 + 86)
Für den Reg.-Bez. Wiesbaden	2919 Stellen (2790 + 129)
	4655 Stellen (4418 + 237)“

Wiesbaden, 6. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
IV B 14 — 33b 022/091

StAnz. 4/1966 S. 107

- Gehalts- und Lohnnachzahlungen, die auf der Erfüllung eines von vornherein gegebenen Rechtsanspruches beruhen, sind auf die Lohnzahlungszeiträume, in denen die einzelnen Teilbeträge bei Fälligkeit zu zahlen gewesen wären, aufzuteilen.“

In der Urteilsbegründung führt das BSG u. a. aus, daß in den vorstehend unter 1. genannten Fällen die Heranziehung von Nachzahlungen zur Beitragsberechnung durch die Vorschrift des § 318 Abs. 3 RVO nicht ausgeschlossen werde. Der Zweck dieser Vorschrift erschöpfe sich darin, den Kassen und den Arbeitgebern eine Neuberechnung der Beiträge für den Rest der Beitragsperiode, in der die Lohnänderung eintritt, zu ersparen und damit die Geschäftsführung zu erleichtern. Daraus sei jedoch nicht zu schließen, daß eine solche Lohnnachzahlung beitragsmäßig überhaupt nicht zu berücksichtigen sei. Grundsätzlich seien nach Inkrafttreten des gemeinsamen Erlasses des früheren Reichsministers der Finanzen und des früheren Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 (AN II S. 281) von Bezügen, die lohnsteuerpflichtig sind, auch Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Demzufolge unterliege eine derartige Lohnnachzahlung — im Ergebnis ebenso wie einmalige Zuwendungen nach § 160 Abs. 3 RVO — in dem Zeitabschnitt der Beitragspflicht, in dem sie dem Versicherten zugeflossen sei. Größere Unterschiede in

der zeitlichen Aufeinanderfolge der Beitragsbelastungen ver-  
hüte dabei die Beitragsbemessungsgrenze.

2. Rückwirkende Lohn- und Vergütungserhöhungen im  
Sinne des Leitsatzes Nr. 1 des vorgenannten Urteils sind  
hiernach beitragsrechtlich wie folgt zu behandeln:

**a) Beitragsberechnung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst**

Die Beiträge aus dem erhöhten Arbeitsentgelt sind vom Zeit-  
punkt der Begründung des neuen Anspruchs an (d. i. in der  
Regel der Tag des Abschlusses des Tarifvertrages) zu berech-  
nen. Die Lohnnachzahlung, die auf die Zeit vom Tage des  
Inkrafttretens des Tarifvertrages an bis zum Tage vor dem  
Abschluß des Tarifvertrages entfällt, ist im Monat des Zu-  
fließens beitragsmäßig zu berücksichtigen. Die Einzugsstellen  
erheben jedoch keine Bedenken dagegen, wenn der erhöhte  
Lohn aus Vereinfachungsgründen bereits vom Beginn des  
Lohnabrechnungszeitraumes an, in den der Vertragsabschluß  
fällt, als laufendes Arbeitsentgelt der Beitragsberechnung zu-  
grunde gelegt wird.

**b) Beitragsberechnung nach Lohnstufen**

Bei einer Beitragsberechnung nach Lohnstufen ändert sich  
nach § 318 Abs. 3 RVO die Lohnstufe mit der auf den Tag  
des Vertragsabschlusses folgenden Beitragszahlung (Beitrags-  
periode), sofern die Satzung nicht bestimmt, daß die Ände-  
rung der Lohnstufe sofort (d. h. mit dem Tage des Vertrags-  
abschlusses) eintritt. Nachzahlungen, die hiernach von der  
Beitragsberechnung nicht erfaßt werden, sind wie einmalige  
Zuwendungen im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO dem Entgelt  
des Lohnabrechnungszeitraumes hinzuzurechnen, in dem sie  
dem Versicherten zufließen.

**Beispiele:**

1. Durch Tarifvertrag vom 11. April 1966 werden die Bezüge  
eines Angestellten rückwirkend vom 1. Januar 1966 an von  
bisher 600,— DM auf 630,— DM monatlich erhöht. Die  
Nachzahlung erhält er mit den Bezügen für den Monat  
April.

Als laufendes Arbeitsentgelt sind zu behandeln 600,— DM  
zuzüglich des auf die Zeit vom 11. bis 30. April  
1966 entfallenden Erhöhungsbetrages = 20,— DM  
620,— DM.

Als Nachzahlung sind zu berücksichtigen für die  
Zeit vom 1. Januar bis zum 10. April 1966 = 100,— DM  
Beitragspflichtiges Entgelt  
für den Monat April 1966 = 720,— DM.

2. Kann in dem vorstehenden Beispiel die Erhöhung erst im  
Monat Mai 1966 berücksichtigt werden, ist wie folgt zu  
verfahren:

Erhöhtes Gehalt für den Monat Mai 1966 = 630,— DM  
Nachzahlung für die Zeit vom 1. Januar bis  
zum 10. April 1966 = 100,— DM  
Beitragspflichtiges Entgelt  
für den Monat Mai 1966 = 730,— DM.

Für den Monat April sind die Beiträge aus  
einem laufenden Arbeitsentgelt von 600,— DM  
zuzüglich der Erhöhung für die Zeit  
vom 11. bis 30. April 1966 = 20,— DM

mithin aus einem Entgelt von 620,— DM  
neu zu berechnen.

Die Einzugsstellen würden es jedoch nicht beanstanden,  
wenn in diesem Falle die Beitragsberechnung für den  
Monat April bereits aus einem Entgelt von 630,— DM  
erfolgt und bei der Beitragsberechnung für den Monat  
Mai nur eine Nachzahlung von 3 x 30,— DM (Januar bis  
März) berücksichtigt wird.

3. Entsprechendes gilt für die Fälle der Beitragsberechnung  
nach Lohnstufen.

Ändert sich in diesen Fällen jedoch die Lohnstufe erst mit  
der nächsten Beitragszahlung, so ist die Beitragsberech-  
nung für den Monat April 1966 noch aus dem bisherigen  
Entgelt von 600,— DM vorzunehmen und bei der Beitrags-  
berechnung für den Monat Mai die Nachzahlung für die  
Monate Januar bis April 1966 (= 4 x 30,— DM) = 120,—  
DM zu berücksichtigen.

3. Die im Leitsatz Nr. 2 des Urteils genannten Fälle von  
Lohn- bzw. Gehaltsnachzahlungen sind wie bisher zu behan-  
deln. Dem Versicherten wird durch eine fiktive Verteilung der  
Lohnnachzahlung auf den gesamten Zeitraum ihrer Rückwirk-  
ung die versicherungsrechtliche Stellung verschafft, die er bei  
rechtzeitiger Erfüllung seines Lohnanspruchs von vorn-

herein gehabt hätte. Aus diesem Grunde sind die Beiträge  
vom Zeitpunkt der Rückwirkung der Lohnnachzahlung an  
neu zu berechnen und die Unterschiedsbeträge nachzuzahlen.  
Ebenso sind auch die vom Lohn oder Gehalt abhängigen Lei-  
stungen der Krankenkassen für diese Zeit neu festzusetzen  
und die Mehrbeträge nachzuzahlen.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die Nachent-  
richtung der Unterschiedsbeträge in diesen Fällen grundsätz-  
lich schuldlos im Sinne des § 1379 Abs. 3 RVO erfolgt. Gegen  
das Schutzprinzip dieser Vorschrift (Bewahrung des Arbeit-  
nehmers vor einer durch den Arbeitgeber verursachten und  
in keinem Zusammenhang mit einer Lohnnachzahlung ste-  
henden Beitragsverschuldung) wird nicht verstoßen, wenn die  
erhöhten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung von  
den Lohnnachzahlungen einbehalten werden.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren. Mein Bezugs-  
erlaß vom 5. Juni 1963 wird aufgehoben.

**II.**

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und  
Gesundheitswesen hat mit Erlaß vom 10. Dezember 1965 —  
I B 54 a 1100 — 2309/65 — entschieden, daß die über 26,— DM  
hinausgehenden Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters-  
und Hinterbliebenenversorgung nicht mehr in die Beitrags-  
berechnung zur Sozialversicherung einzubeziehen sind. Damit  
ergeben sich für die Anrechnung der Zuwendung nach den  
Tarifverträgen vom 24. November 1964 auf die Jahresarbeits-  
verdienstgrenzen in der Sozialversicherung Auswirkungen.  
Mein Bezugs-erlaß zu II, vom 19. August 1965 wird daher wie  
folgt geändert:

- In Abschnitt 1 ist der letzte Satz einschließlich des Klamm-  
mersatzes zu streichen.
- In Abschnitt 4 werden die Berechnungsbeispiele durch  
folgende Beispiele ersetzt:

**Beispiel A:**

Die monatliche Vergütung eines Angestellten  
beträgt am 1. August nach erfolgter Steigerung 1 935,— DM.  
Darin sind enthalten der Ortszuschlag der Orts-  
klasse S,  
Tarifklasse I b, Stufe 3 mit 292,— DM  
und der Kinderzuschlag mit 50,— DM.  
Bei der Berechnung der Jahresarbeitsver-  
dienstgrenze sind abzusetzen der Unterschied  
zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 (206,—  
DM) und der Stufe 3 (292,— DM) mit 86,— DM  
sowie der Kinderzuschlag mit 50,— DM  
bleiben 1 799,— DM  
x 12 = 21 588,— DM.

Der Angestellte hat voraussichtlich eine Zu-  
wendung in Höhe von 1 885,— DM : 3 = 628,33  
DM zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 20,—  
DM für 1 Kind zu erwarten.  
Anzurechnen auf die Jahresarbeitsverdienst-  
grenze sind 628,33 DM  
/· 100,— DM 528,33 DM  
22 116,33 DM.

Die drei letzten Absätze des Beispiels A bleiben unverändert.

**Beispiel B:**

Die Vergütung eines Angestellten im Monat  
November beträgt 919,— DM

Er erhält am 1. Februar des folgenden Jahres  
einen Steigerungsbetrag von 36,— DM; gleichzeit-  
ig steht sein Aufrücken in eine höhere Vergü-  
tungsgruppe bevor.

In der Vergütung enthalten sind der Ortszu-  
schlag der Ortsklasse A, Tarifklasse II, Stufe 3  
mit 210,— DM  
und der Kinderzuschlag mit 50,— DM.

Bei der Berechnung der Jahresarbeitsver-  
dienstgrenze sind abzusetzen der Unterschied  
zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 (140,—  
DM) und dem Ortszuschlag der Stufe 3 (210,—  
DM) mit 70,— DM  
sowie der Kinderzuschlag mit 50,— DM  
799,— DM

x 12 9 588,— DM.

Die im November ausgezahlte Zuwendung be-  
trägt 309,66 DM.

Anzurechnen auf die Jahresarbeitsverdienst-  
grenze sind (309,66 /· 20,— DM Erhöhungsbetrag  
für 1 Kind) 289,66 DM  
/· 100,— DM 189,66 DM  
9 777,66 DM.

Die drei letzten Absätze des Beispiels B bleiben unverändert.

### III.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Wiesbaden, 22. 12. 1965

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2002 A — 15 — I B 32  
P 2028 A — 34 — I B 32  
St.Anz. 4/1966 S. 107

75

An die  
Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main  
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung  
Frankfurt/Main

#### Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1965.

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### 1. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte 2 und 3) und die Lohnzettel (Abschnitt 4) für das Kalenderjahr 1965 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschnitt 6). Wegen der für 1965 durchzuführenden Lohnsteuerstatistik kommt der ordnungsmäßigen Ausschreibung und der rechtzeitigen und vollständigen Einsendung dieser Lohnsteuerbelege erhöhte Bedeutung zu.

#### 2. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1965

(1) Der Arbeitgeber war verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1965 geendet hat, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1965 eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 LStDV). Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung dieser Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1965 unterlassen, so gilt Abschnitt 3. Im übrigen hat der Arbeitgeber nach § 47 Abs. 1 LStDV nach dem 31. Dezember 1965 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1965 für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarten 1965 ihm am 31. Dezember 1965 vorliegen.

Es sind sämtliche Spalten der Lohnsteuerbescheinigungen auszufüllen, insbesondere ist das Folgende zu beachten:

1. Im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1965 ist der Zeitraum anzugeben, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1965 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt hat.

2. Im Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte ist der Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge) zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1965 bezogen hat, und zwar

- a) unter Buchstabe a der Bruttoarbeitslohn ohne die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2 LStDV), ohne die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und ohne Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist;
- b) unter Buchstabe b die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und der Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist.

**Bruttoarbeitslohn** im Sinne des Buchstaben a ist die Summe der Lohnbeträge, die im Laufe des Kalenderjahrs 1965 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Zum Bruttoarbeitslohn gehören auch Weihnachtzuwendungen (Neujahrzuwendungen), Netto gezahlter Arbeitslohn ist mit dem umgerechneten Brutobetrag anzusetzen. Der Bruttoarbeitslohn darf nicht um den Weihnachts-Freibetrag und den Arbeitnehmer-Freibetrag gekürzt werden. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Beträge sind gleichfalls nicht abzuziehen; etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene

Hinzurechnungsbeträge sind dem Bruttoarbeitslohn nicht hinzuzurechnen.

**Vermögenswirksame Leistungen** nach dem Zweiten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (2. VermBG) gehören nur insoweit zum Bruttoarbeitslohn, als von ihnen wegen Überschreitung des steuerfreien Höchstbetrags von 312 DM bzw. 468 DM Lohnsteuer zu erheben war. Soweit vermögenswirksame Leistungen (einschließlich der nach § 4 2. VermBG vermögenswirksam angelegten Teile des Arbeitslohns) steuerfrei behandelt worden sind, sind sie bei der Eintragung des Bruttoarbeitslohns nicht zu erfassen; sie müssen aber in Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte unter der Bezeichnung „Steuerfrei nach 2. VermBG“ gesondert ausgewiesen werden. Da auf der Lohnsteuerkarte 1965 ein besonderer Raum für diese Eintragung noch nicht vorgesehen werden konnte, ist die Eintragung an geeigneter Stelle vorzunehmen.

Bei der Eintragung des Bruttoarbeitslohns sind nicht anzugeben

aa) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreier Reisekostenersatz und Auslagenersatz, steuerfreie Umzugskostenvergütungen, Auslösungen und Jubiläumsgeschenke, steuerfreie Zuschläge für Sonntags- Feiertags- und Nachtarbeit sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind usw.),

bb) die Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben.

3. In Abschnitt VI Spalten 4 und 5 der Lohnsteuerkarte sind jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1965 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, und zwar:

- a) unter Buchstabe a jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn einbehalten worden ist,
- b) unter Buchstabe b jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn einbehalten worden ist.

#### Zu den vorstehenden Nummern 2 und 3:

Reicht der in den Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die verlangten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf einem besonderen Zettel zu machen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist.

4. Der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 674), von dem die ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind in Abschnitt VI Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerkarte besonders kenntlich zu machen und getrennt von etwa bezogenem anderen Arbeitslohn und der davon einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen.

5. In Abschnitt VI Spalte 6 der Lohnsteuerkarte ist außer der Steuernummer die vollständige Anschrift des Arbeitgebers anzugeben. Firmenstempel sind gegebenenfalls zu ergänzen.

6. In Abschnitt VI letzte Zeile der Lohnsteuerkarte sind die Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1965 beim Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattet oder gegen Steuerbeträge des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1965 enden, aufgerechnet hat. Der erstattete oder aufgerechnete Betrag ist bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 auf den vorhergehenden Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch sind bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 der vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer und Kirchensteuer nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1964 mit Steuerbeträgen für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet oder erstattet hat, die nach dem 31. Dezember 1964 geendet haben.

(2) Sofern Arbeitgeber ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV) im Durchschreibeverfahren führen, können sie als Lohnsteuer-

bescheinigung die Durchschrift des Lohnkontos an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1965 ankleben, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung verlangt werden. Das gleiche gilt für maschinell angefertigte Lohnsteuerbescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnsteuerabrechnungsverfahren hergestellt werden. Ist für Arbeitnehmer ein Lohnzettel auszuschreiben (Abschnitt 4), so kann ein Doppel des Lohnzettels als Lohnsteuerbescheinigung an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1965 angeklebt werden.

(3) Soweit Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr vorliegen, werden sie nach einer Anordnung des Bundesministers der Verteidigung durch diese Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter oder vor Aushändigung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI wie folgt ausgefüllt:

In den Spalten 1 und 2: Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1965;

in den Spalten 3 bis 5: Vermerk „Bezüge nach dem Wehroldgesetz“;

in der Spalte 6: Unterschrift und Stempel.

### 3. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1965 ausnahmsweise nicht ausgeschrieben, so hat er eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) auszuschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen im Abschnitt 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 sinngemäß.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben. Diese Ausnahme trifft u. a. zu

1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1965 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 Abs. 1 LStDV),
2. für die im Ausland wohnhaften Beamten (§ 38 LStDV) und für die nach § 40 LStDV beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
3. für Aushilfskräfte, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, wenn das Finanzamt gestattet hat, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1965 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen (§ 47 Abs. 3 LStDV),
4. für die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1965 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1965 entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat.

(3) Für Arbeitnehmer, für die ein Lohnkonto nicht geführt zu werden brauchte, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1965 nicht mehr als 279 DM monatlich (64 DM wöchentlich, 10 DM täglich) betragen hat, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(4) Die Lohnsteuerüberweisungsblätter werden Arbeitgebern auf Verlangen in angemessener Zahl vom Finanzamt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(5) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann die Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnsteuerüberweisungsblatt verlangt werden.

### 4. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten 2 und 3 bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel nach § 48 LStDV auszuschreiben:

1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1965 den Betrag von 24 000 DM überstiegen hat;
2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1965 die Steuerklasse IV oder V bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1965 den Betrag von 10 000 DM überstiegen hat;
3. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1965 die Steuer-

klasse VI bescheinigt ist (auf dem Lohnzettel angeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“);

4. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1965 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 24 000 DM (Nr. 1) oder 10 000 DM (Nr. 2) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Lohnzettelvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

(3) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

### 5. Umfang der Eintragungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahrs 1965 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer und die gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1965 geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1965 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 31 LStDV) zu machen. Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1965 nicht mehr als 279 DM monatlich (64 DM wöchentlich, 10 DM täglich) betragen hat, so hat er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns in der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (Abschnitt 2) und im Lohnzettel (Abschnitt 4) auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen zu machen. Ist keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer einbehalten worden, so ist der für diese Eintragungen vorgesehene Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagerechten Strich auszufüllen.

### 6. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

(1) Arbeitnehmer, die nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagten sind oder die den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerbelege zu gelangen. Der Arbeitgeber hat deshalb dem Arbeitnehmer auf Verlangen die Lohnsteuerbelege nach dem 31. Dezember 1965 als Unterlage für den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1965 auszuhändigen. Die ohne besondere Aufforderung auszuschreibenden Lohnzettel (Abschnitt 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) hat der Arbeitgeber immer unmittelbar an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1965 in der ersten Hälfte des Monats Mai 1966 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1966 ausgeschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, z. B. weil das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1965 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1966 schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1965 bezeichnet ist. Die Lohnsteuerüberweisungsblätter sind in der ersten Hälfte des Monats Mai 1966 stets an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

(3) Arbeitnehmer, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1965 sind, z. B. weil sie am 31. Dezember 1965 nicht in einem Dienstverhältnis standen, haben diese in der ersten Hälfte des Monats Mai 1966 dem Finanzamt einzusenden, in dessen

Bezirk sie am 20. September 1965 ihren Wohnsitz hatten, es sei denn, daß sie die Lohnsteuerkarte 1965 ihrer Einkommensteuererklärung oder dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1965 beifügen. Sie haben dabei ihre Wohnung am 20. September 1965 anzugeben.

Wiesbaden, 6. 1. 1966

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
S 2233 — 39 — II A 23

StAnz. 4/1966 S. 109

**76**

**Richtlinien für die Kantinen bei den Dienststellen des Landes Hessen — StAnz. 1966 S. 13 —**

In Ziff. 6 der o. a. Richtlinien muß auf S. 14 der letzte Satz richtig lauten: „Die Einrichtung bleibt in diesem Falle Eigentum des Landes auch dann, wenn die Kantine durch einen Pächter geführt wird.“

Das am Schluß der Richtlinien veröffentlichte Az. muß richtig heißen: „H 1000/65 — III A 1“.

In der als Anlage abgedruckten Geschäftsanweisung ist das Wort „Konton“ in „Konten“ zu ändern.

Wiesbaden, 11. 1. 1966

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 1000/65 — III A 1

StAnz. 4/1966 S. 111

**77**

**Unterhaltsbeihilfe für Praktikanten gem. § 23a HBG**

Auf Grund des § 23 a HBG (eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 6. 7. 1965 — CVBl. I S. 122 —) können Bewerber des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum beschäftigt werden. Der Praktikant steht während dieser Zeit in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhält eine Unterhaltsbeihilfe.

Diese Vorschrift ist entsprechend der amtlichen Begründung dazu (Hess. Landtag, Drucksachen Abteilung I, Nr. 1333, S. 40) vor allem für die Fälle geschaffen worden, in denen eine Berufung in das Beamtenverhältnis noch nicht möglich ist, weil der Bewerber das für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht hat.

Da die Vorschrift im übrigen nur Bewerber für eine Laufbahn erfaßt, kann Unterhaltsbeihilfe grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn vor oder während eines Studiums eine praktische Ausbildung gefordert wird. Der Studierende steht während eines solchen Praktikums auch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift.

Für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe gilt folgendes:

1. Die Unterhaltsbeihilfe beträgt 60 v. H. des Grundbetrages des Unterhaltszuschusses für Beamtenanwärter der jeweiligen Laufbahn nach der Unterhaltszuschußverordnung.
2. Die Unterhaltsbeihilfe wird monatlich im voraus gezahlt.
3. Die Unterhaltsbeihilfe ist von dem Tage an zu zahlen, an dem die praktische Ausbildungszeit beginnt. Sie entfällt mit dem Tage, an dem das Ausbildungsverhältnis als Praktikant endet. Sie entfällt ferner von dem Tage an, von dem an ein Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften oder auf Vergütung (Lohn) nach tarifvertraglichen Vorschriften für den öffentlichen Dienst besteht.
4. Besteht nur für einen Teil des Monats Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe, so ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu zahlen.
5. Neben der Unterhaltsbeihilfe nach Nr. 1 werden andere Zulagen, Zuschüsse und Zuwendungen nicht gewährt.
6. Eigenes Einkommen eines Praktikanten aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes wird auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit es 60 v. H. des anrechnungsfreien Betrages nach § 10 UZV übersteigt.
7. Die Unterhaltsbeihilfen sind bei Titel 105 zu buchen.

Die bisher getroffenen Einzelregelungen über Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Praktikanten sind damit gegenstandslos.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. 1. 1966

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 1515 A — 54 — I B 22  
In Vertretung  
Dr. Krauß

StAnz. 4/1966 S. 111

**78**

**Achter Tarifvertrag vom 13. April 1965 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957;**

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände — GtV — vom 1. Dezember 1965

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Juni 1965 (StAnz. 1965 S. 715)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 1. Dezember 1965 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — einen Anschlußtarifvertrag zu dem obenbezeichneten Tarifvertrag vom 13. April 1965 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des o. a. Tarifvertrages sehe ich ab.

Wiesbaden, 5. 1. 1966

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 28 — I B 32

StAnz. 4/1966 S. 111

**79**

**Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

a) für Bühnengehörige bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 11. Juni 1963, b) für die Musiker der staatlichen Theater, die unter den Geltungsbereich der TO.K fallen — Tarifverträge vom 11. Juni und 2. Juli 1963;

hier: Abschluß von Änderungs- und Ergänzungstarifverträgen

Bezug: Mein Erlaß vom 26. November 1965 — P 2121 A — 28 — I B 32 / P 2122 A — 30 — I B 32 — (StAnz. 1965 S. 1439)

Der unter a) bezeichnete Tarifvertrag mit der Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger trägt das Datum vom 19. November 1965 (nicht 6. Oktober 1965). Ich bitte um Berichtigung.

Unter § 3 des Tarifvertrages bitte ich einzusetzen:  
„Köln/Hamburg, den 19. November 1965“.

Außerdem bitte ich in dem unter b) bezeichneten Tarifvertrag vom 23. November 1965 mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr in der Präambel hinter den Worten „und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im Deutschen Gewerkschaftsbund“ einzusetzen:  
„vertreten durch den Geschäftsführer“.

Wiesbaden, 5. 1. 1966

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2121 A — 28 — I B 32  
P 2122 A — 30 — I B 32

StAnz. 4/1966 S. 111

**80**

**Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 160 BBG, 173 HBG**

Bezug: Meine Erlasse vom 7. September und 30. November 1965 — P 1607 A — 1060 — I B 24 —

Durch meinen Erlaß vom 7. September 1965 ist bestimmt worden, daß bei einer Beschäftigung eines Versorgungsempfängers bei der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preag) ab 7. Mai 1965 eine Ruhestandsregelung nach § 158 BBG nicht mehr vorzunehmen ist.

Dies gilt nach meinem Runderlaß vom 30. November 1965 auch für die Versorgungsfälle nach § 172 HBG.

Dementsprechend sind die bei der Preag oder bei der VEBA seit dem 7. Mai 1965 neu erworbenen Versorgungsansprüche

auch keine Versorgungsansprüche im Sinne des § 160 BBG bzw. § 173 HBG mehr.

§ 160 BBG bzw. 173 HBG ist jedoch bei Versorgungsempfängern, die neben ihrer Versorgung eine solche von der Preag oder der VEBA erhalten, auch dann anzuwenden, wenn der Anspruch auf die Versorgung aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Preag bzw. VEBA in dem Zeitpunkt ent-

stand, in dem die Voraussetzungen des § 158 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a BBG bzw. § 172 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a HBG erfüllt waren.

Wiesbaden, 5. 1. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1607 A — 1060 — I B 24

StAnz. 4/1966 S. 111

81

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges Obergruben — Langenberg — Einmündung in die Kreisstraße 28 in den Gemarkungen Obergruben und Dörnbach a. d. Milseburg in den Landkreisen Hünfeld und Fulda, Reg.-Bez. Kassel

Die Gemeindeverbindungstraße von Ortsmitte Obergruben im Landkreis Hünfeld bis Kreisgrenze und von Kreisgrenze — Langenberg — Einmündung in die Kreisstraße 28 in der Gemarkung Dörnbach a. d. Milseburg im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel,

a) von km 3,183 der K 58 bis km 3,962 (= Kreisgrenze Hünfeld/Fulda) = 779 m,

b) von km 3,962 (= Kreisgrenze Fulda/Hünfeld) bis km 5,730 (= km 18,906 der K 28) = 1768 m einschließlich des zweiten Anschlußarmes von km 5,706 bis km 5,728 (= km 18,941 der K 28) = 22 m

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft. Die unter a) genannte Strecke im Landkreis Hünfeld wird als Teilstrecke der Kreisstraße 58 und die unter b) genannte Strecke im Landkreis Fulda als Kreisstraße 28a in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die unter a) genannte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Hünfeld und für die unter b) genannte Strecke auf den Landkreis Fulda über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 1. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 4/1966 S. 112

82

#### Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 33 in der Gemarkung Niedermeiser, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel

Die Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße 33 in der Gemarkung Niedermeiser, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, von km 15,815 alt bis km 15,856 alt (= km 1,876 der K 33 neu) = 41 m und von km 15,862 alt (= km 1,880 der K 33 neu) bis km 16,118 alt (= km 2,124 der K 33 neu) = 256 m verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Niedermeiser über (§§ 5, 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des

83

#### Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 143 und Aufstufung einer Gemeindestraße in der Gemarkung Alten-Buseck, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Kassel

1. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 143 in der Gemarkung Alten-Buseck, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, von km 0,815 alt = neu bis km 1,393 alt = 578 m verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Alten-Buseck über (§§ 5, 43 HStrG).

2. Die Gemeindestraße (Flußgasse) von km 1,202 neu bis km 1,368 neu (= km 6,193 der L 3128) = 166 m hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt. Sie verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 143 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Gießen über.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 1. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 4/1966 S. 112

84

#### Widmung der im Zuge der Bundesstraße 254 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 254 im Stadtbezirk Ziegenhain, Landkreis Ziegenhain, Reg.-Bez. Kassel

1. Die im Stadtbezirk Ziegenhain, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1966 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 254 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 0,737 neu (= km 0,724 alt) und endet bei km 0,915 neu (= km 0,987 alt) = 178 m.



2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 254 von km 0,724 alt (= km 0,737 neu) bis km 0,987 alt (= km 0,915 neu) = 263 m verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 0,745 alt bis km 0,987 alt (= km 0,915 neu) = 242 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Ziegenhain über.

b) Die Teilstrecke von km 0,724 alt (= km 0,737 neu) bis km 0,745 alt = 21 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 1. 1966

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 4/1966 S. 112

**85**

**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 392 in der Gemarkung Königsberg, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Die Teilstrecke der Kreisstraße 392 in der Gemarkung Königsberg, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, von km 2,013 alt (= km 2,007 neu) bis km 2,825 alt (= km 2,738 neu) = 812 m hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf

**88**

### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

**Kriegsopferfürsorge:**

hier: Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG an Beschädigte für Kinder, die in der sowjetisch besetzten Zone eine Schul- oder Berufsausbildung durchführen

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 7. 12. 1965 — Az. V 7 — 515 230/9 — zu der Frage der Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG an Beschädigte für Kinder, die in der sowjetisch besetzten Zone eine Schul- oder Berufsausbildung durchführen, wie folgt Stellung genommen:

„Gegen die Gewährung von Erziehungsbeihilfe für eine Ausbildung, die in der SBZ durchgeführt wird, habe ich grundsätzliche Bedenken. Abgesehen davon, daß nicht gewährleistet ist, daß etwa bewilligte Mittel dem Auszubildenden tatsächlich zufließen, dürfte auch eine Nachprüfung der sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe (eingeschlagener Ausbildungsweg, Einkommensverhältnisse des Jugendlichen und etwaiger Unterhaltspflichtiger, seine Eignung usw.) kaum möglich sein.

Die Tatsache, daß Beschädigten für Kinder in der SBZ unter gewissen Voraussetzungen der Kinderzuschlag nach § 33 b BVG gewährt wird, zwingt nicht dazu, in diesen Fällen auch zu einer Bewilligung von Erziehungsbeihilfe zu kommen, da die Erziehungsbeihilfe schon von ihrer Ziel-

setzung her ganz anderen rechtlich festgelegten Voraussetzungen unterliegt.“

Wiesbaden, 23. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
II A 4 — 51 h 02

StAnz. 4/1966 S. 113

**86**

**Wirtschaftsprüferordnung**

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekannt gemacht:

I. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 22. 12. 1965:

1. Dipl.-Kfm. Dr. Oskar Röbel, Frankfurt/M.,
2. Dipl.-Kfm. Ernst Schaffer, Frankfurt/M.

II. Folgende öffentliche Bestellung ist erloschen:

Vereidigter Buchprüfer Erich Kiefer, Frankfurt/M., durch Verzicht am 9. 12. 1965.

Wiesbaden, 5. 1. 1966

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
II c 2/WP — 010 — 527/66

StAnz. 4/1966 S. 113

**87**

**Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer**

Für die im Herbst 1966 stattfindende Prüfung für Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) sind die Anträge auf Zulassung zur Prüfung bis spätestens 30. Juni 1966 an den Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus), zu richten.

Wiesbaden, 5. 1. 1966

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
II c 2/WP — 010 — 528/66

StAnz. 4/1966 S. 113

**89**

**Ausfertigung einer Ersatz-Bestellungsurkunde als Tierarzt**

Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, hat mit Schreiben vom 8. Dezember 1965 — I/10 — 3401 — 2012 — mitgeteilt, daß der Tierarzt Wilfried Vogel; geboren am 13. November 1918 in Zehbitz/Anhalt, wohnhaft in Braunschweig, Bergfeldstraße 8, glaubhaft nachgewiesen hat, daß seine am 10. April 1941, mit Geltung vom 1. November 1940, in Berlin ausgestellte Bestallungsurkunde abhanden gekommen ist. Diese Urkunde wird für ungültig erklärt, Herrn Vogel wurde eine Ersatz-Bestallungsurkunde ausgestellt.

Wiesbaden, 31. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III B 1 b — 19 a 20 — 3514

StAnz. 4/1966 S. 113

Es sind

### C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### h) Verwaltungsgericht Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL)  
Fritz Wannagat (1. 1. 1966).

Wiesbaden, 10. 1. 1966

**Der Verwaltungsgerichtspräsident**  
Az.: 8 b 02

StAnz. 4/1966 S. 114

### D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

#### e) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungskartographeninspektor** (BaL) Regierungskartographeninspektor z. A. (BaP) Karl Stork, Hessisches Landesvermessungsamt (21. 12. 65);  
zu **Regierungsvermessungsinspektoren** (BaL) die Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP) Horst Krämer, Hess. Landesvermessungsamt (20. 12. 65), Peter Cecetka, Kat.-Amt Heppenheim (Bergstr.) (22. 12. 65), Heinz Prenntzell, Alfred Steinröder, Günter Valentin, Kat.-Amt Kassel (23. 12. 65), Hans Wilhelm Römer, Kat.-Amt Limburg/Lahn, Helmut Schaake, Kat.-Amt Hofgeismar (24. 12. 65);  
zum **Regierungsvermessungsassessor** (BaP) Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hans-Peter Goerlich, Hess. Landesvermessungsamt (3. 1. 66).

Wiesbaden, 11. 1. 1966

**Hessisches Landesvermessungsamt**  
— P —

StAnz. 4/1966 S. 114

Es sind

### E. Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

#### a) Ministerium

ernannt

zum **Regierungsrat** (BaL) Gerichtsassessor (RaP) Dieter Löber (21. 12. 1965).

Wiesbaden, 30. 12. 1965

**Der Hessische Minister der Justiz**  
ZB pers. L 11

StAnz. 4/1966 S. 114

### F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

#### a) Philipps-Universität in Marburg/Lahn

ernannt

zum **Dozenten** (BaW) Privatdozent Dr. Andreas Hillgruber (22. 10. 1965);  
zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Eberhard Betz (1. 11. 1965);  
zum **Regierungsoberamtmann** Regierungsamtmann Walter Becker (30. 9. 1965);  
zu **Regierungsamtännern** die Regierungsoberinspektoren Walter Fink (30. 9. 1965), Kurt Hagen (30. 9. 1965);  
zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Gerhard Heukrath (30. 9. 1965);  
zur **Bibliotheksoberinspektorin** Bibliotheksinspektorin Hertha Stapenhorst (30. 9. 1965);  
zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Heinrich Muth (30. 9. 1965), Hermann Siegmund (30. 9. 1965), Kurt Scherer (30. 9. 1965), Ernst Weißmann (30. 9. 1965);  
zu **Gartenbauinspektoren** (BaL) die Gartenbauinspektoren z. A. Heinz Boldt (2. 11. 1965), Gerhard Zenk (1. 11. 1965);  
zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär Heinrich Brüssel (30. 9. 1965);  
zum **Regierungssekretär z.A.** (BaP) Herr Hans-Dieter Ernst (1. 8. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Hauptwerkmeister Robert Schneider (3. 9. 1965).

#### b) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt

zum **Lektor** (BaW) Herr Kenji Okubo (1. 11. 1965).

#### c) Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main

ernannt

zum **Oberstudienrat** im Hochschuldienst Studienrat Dr. Richard Krenzer (21. 9. 1965).

#### d) Justus-Liebig-Universität in Gießen

ernannt

zum **ordentlichen Professor** (BaL) bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Hamburg Dr. Markwart Michler (14. 10. 1965), bisheriger Oberbaurat der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik in Weihenstephan Dr. Heinz Lothar Wenner (18. 10. 1965);

zum **Oberarzt** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Günter Ehlers (2. 11. 1965);

zum **Regierungsrat** Regierungsoberamtmann Max Rafoth (26. 10. 1965);

zu **Regierungsamtännern** die Regierungsoberinspektoren Wilhelm Beyer (24. 9. 1965), Antonius Pehler (24. 9. 1965), Wilhelm May (24. 9. 1965), Heinrich Schneider (24. 9. 1965);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Daniel Bodenbender (30. 9. 1965), Erich Henkel (30. 9. 1965), Reinhold Pfarrherr (24. 9. 1965).

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Wilhelm Glitsch (24. 9. 1965), Ernst Parr (24. 9. 1965);

zu **Regierungsinspektoren** die Regierungshauptsekretäre Karl Horst (24. 9. 1965), Lothar Mengewein (16. 8. 1965);

zum **Regierungsinspektor z. A.** (BaP) Herr Karl Philipp (29. 7. 1965);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär Otto Cowak (18. 10. 1965);

zum **Betriebsamtmann** Betriebsoberinspektor Willy Keppeler (16. 8. 1965);

zum **Hauptwerkmeister** Oberwerkmeister Ludwig Willems (30. 9. 1965);

zu **Regierungssekretären z. A.** (BaP) Ewald Bender (26. 7. 1965), Heinz Schwender (27. 7. 1965);

zum **Amtsmeister** (BaL) Amtsmeister z. A. Hans Schul (25. 10. 1965);

zum **Hausmeister** (BaL) Hausmeister z. A. Eugen Maier (18. 11. 1965);

zum **Krankenpfleger z. A.** (BaP) Herr Waldemar Menzel (3. 9. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Oberpräparator Willi Kramer (2. 9. 1965);

versetzt gem. § 123 BRRG als Regierungsoberinspektor  
bisheriger Stadtoberinspektor bei der Stadt Mainz Bernhard Walldorf (1. 10. 1965).

#### e) Technische Hochschule in Darmstadt

ernannt

zum **Dozenten** (BaW) Privatdozent Georg Jánoska (29. 10. 1965);

zu **Regierungsoberamtännern** die Regierungsamtmänner Heinz Keuer (15. 9. 1965), Heinz Nenninger (15. 9. 1965), Ernst Ripper (15. 9. 1965);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Heinrich Geyer (15. 9. 1965);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Karl Baum (15. 9. 1965), Rudolf Hillgärtner (15. 9. 1965);

zur **Regierungsoberinspektorin** Regierungsinspektorin Isolde Jaud (15. 9. 1965);

zur **Regierungsobersekretärin** Regierungsekretärin Elisabeth Deiseroth (16. 9. 1965);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär Paul Scheit (1. 10. 1965);

zum **Hauptwerkmeister** Oberwerkmeister Rudolf Beyer (16. 9. 1965);

zum **Oberwerkmeister** (BaL) Oberwerkmeister z. A. Erich Pfitzner (28. 7. 1965);

versetzt gem. § 30 HBG als Regierungssekretär  
bisheriger Landessekretär Heinz Sommer vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (1. 10. 1965).

**f) Pädagogisches Fachinstitut Kassel**

ernannt

zur **Studienrätin** (BaL) Studienassessorin Maria Lütke-  
meyer (26. 10. 1965);  
zum **Studienrat** Dipl.-Sportlehrer Walter Müller (26. 10. 65);  
zu **Studienräten** (BaL) die Studienassessoren Hans-Eberhard  
Nuhn (26. 10. 1965), Herbert Schäfer (26. 10. 1965);  
zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z. A.  
Helmut Dülle (1. 11. 1965).

**g) Hessisches Lehrerfortbildungswerk Reinhardswaldschule  
Ihringshausen**

ernannt

zu **Regierungsobersekretären** Regierungssekretär z. A. Ru-  
dolf Hackbarth (23. 9. 1965), Regierungssekretär Wilhelm  
Hardt (20. 10. 1965).

**h) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten  
Bad Homburg v.d.H.**

ernannt

zum **Gartenbauamtman**n Gartenbauoberinspektor Alexan-  
der Bothmann (30. 10. 1965);  
zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Joachim  
Köhler (30. 9. 1965);  
zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär Walter  
Sentek (30. 9. 1965);  
zum **Gartenverwalter** Obergartenmeister Karl Zedler (20.  
10. 1965);  
zum **Obergartenmeister** Gartenmeister Walter Tauchert (30.  
9. 1965);  
zum **Schloßverwalter** Schloßoberaufseher Franz Hoffmann  
(11. 10. 1965);  
zum **Gartenmeister z. A.** (BaP) Karl Schaumann (23. 8. 1965);  
zum **Gartenmeister z. A.** (BaP) Nikolaus Backes (23. 8. 1965).

**i) Hessische Landesbibliothek Wiesbaden**

ernannt

zur **Bibliotheksamt**männin Bibliotheksobersinspektorin Gie-  
sela Heiler (30. 9. 1965);  
zu **Bibliotheksobersinspektorinnen** die Bibliothekinspekto-  
rinnen Waltraut Kirchner (30. 9. 1965), Hildegard Schulz  
(30. 9. 1965), Mechthild Witzel (30. 9. 1965).

**j) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt**

ernannt

zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat Dr. Winfried von  
Borell du Vernay (26. 10. 1965);  
zum **Bibliotheksobersinspektor** Bibliotheksinspektor Fried-  
rich July (22. 9. 1965);  
zur **Bibliotheksinspektorin z. A.** (BaP) Fräulein Gudrun  
Knau (1. 11. 1965);  
zu **Bibliotheksobersinspektorinnen** die Bibliotheksinspek-  
torinnen Annegret Schmidt (18. 8. 1965), Irene Walldorf  
(18. 8. 1965).

**k) Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden**

ernannt

zum **Regierungsobersarchivrat** Regierungsarchivrat Dr. Fritz  
Geisthardt (21. 9. 1965);  
zum **Archivobersinspektor** Archivinspektor Hans-Dieter  
Brand (21. 9. 1965).

**k 1) Hessisches Staatsarchiv Marburg/Lahn**

ernannt

zum **Archivamtman**n Archivobersinspektor Wilhelm Hall-  
wachs (30. 9. 1965);  
zum **Archivobersinspektor** Archivinspektor Armin Siegburg  
(30. 9. 1965).

**l) Hessische Landeszentrale für politische Bildung Wiesbaden**

ernannt

zum **Regierungsobersinspektor** Regierungsinspektor Edmund  
Rasel (23. 7. 1965).

**m) Hessisches Staatstheater in Wiesbaden**

ernannt

zum **Theaterhauptsekretär** Theaterobersekretär Julius Wink  
(29. 10. 1965).

**m 1) Staatstheater in Kassel**

ernannt

zum **Theateroberinspektor** Theaterinspektor Walter Wäh-  
ner (1. 11. 1965).

**n) Staatliche Kunstsammlungen in Kassel**

ernannt

zum **Kustos** (BaL) Kustos z. A. Dr. Friedrich Lahusen  
(6. 8. 1965);  
zum **Regierungsobersinspektor** Regierungsinspektor Wilhelm  
Thiem (1. 10. 1965).

**o) Landeskonservator von Hessen in Wiesbaden**

ernannt

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsoberssekretär  
Joachim Ebel (18. 10. 1965).

**p) Saalburgmuseum Saalburg-Kastell**

ernannt

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsoberssekretär  
Alfred Schneider (1. 10. 1965).

**qu) Staatsbauschule in Idstein/Taunus**

ernannt

zum **Oberbaurat** im techn. Schuldienst Baurat im techn.  
Schuldienst Dipl.-Ing. Robert Enders (1. 12. 1965).

**qu 1) Staatsbauschule in Frankfurt/Main**

ernannt

zum **Regierungsobersinspektor** Regierungsinspektor Anton  
Habig (17. 8. 1965).

**qu 2) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen  
in Kassel**

ernannt

zum **Regierungsobersinspektor** Regierungsinspektor Karl  
Immig (30. 9. 1965).

**qu 3) Staatliche Ingenieurschule Rüsselsheim**

ernannt

zum **Regierungsobersinspektor** Regierungsinspektor Karl  
Friedrich Wenzel (12. 8. 1965).

**qu 4) Staatliche Chemieschule Darmstadt**

ernannt

zum **Regierungsobersinspektor** Regierungsinspektor Ludwig  
Jürgen (24. 8. 1965).

Wiesbaden, 24. 12. 1965

Der Hessische Kultusminister  
Z II 5 — 050/35 — 48 —

StAnz. 4/1966 S. 114

**J. im Bereich des Hessischen Ministers für Land-  
wirtschaft und Forsten**

ernannt

zum **Landforstmeister** Oberforstrat Wolf Frhr. Speck von  
Sternburg, Reg.-Pr. Wiesbaden (8. 10. 1965);

zum **Oberforstmeister** Forstmeister Walter Linkmann, Reg.-  
Pr. Darmstadt (8. 10. 1965);

zum **Forstmeister** (BaL) Forstassessor (BaP) Eberhard  
Gärtner, FEA (21. 10. 1965);

zu **Forstassessoren** die Ass. d. Forstd. Dieter Bergel, Reg.-  
Pr. Kassel, Christoph Boos, Reg.-Pr. Kassel, Ehrhard Met-  
zendorf, FA Thiergarten, Klaus Ruppert, FEA, Wilhelm  
Trautwein, FEA, Hugo Hücker, Reg.-Pr. Wiesbaden, Ernst  
Munzel, FA Wolfgang, Henning Niemann, FA Merenberg,  
(sämtlich 1. 1. 1966);

zu **Forstamt**männern die **Oberförster** (BaL) Konrad Grün-  
hoff, FA Bensheim, Friedrich Hirsch, FA Veckerhagen,  
Franz Jonietz, FA Spangenberg, Joachim Keil, FA Roten-

burg-Ost, Hermann Küpper, FA Bad Sooden-Allendorf, (sämtlich 10. 11. 1965); Karl Pelster, FA Wetter-Ost (1. 11. 1965); Otto Schulz, FA Ehlen (10. 11. 1965); Ludwig Wagner, FA Bracht (10. 11. 1965); Gottfried Meinicke, Niederbeisheim (23. 11. 1965); Oskar Baltschun, FA Heringen (23. 11. 1965); Ferdinand Fries, FA Usingen (1. 12. 1965); Hermann Ries, FA Driedorf (3. 12. 1965); Friedrich Waldschmidt, FA Isenburg (13. 12. 1965);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Heinz-Siegfried Enseleit, FA Oedelsheim, Johann Felgenhauer, FA Bad Wildungen, Gottfried Fokken, FA Rauschenberg, Hans Henniger, FA Welleroode, Karl Grein, FA Stryck, Helmut Lambach, FA Fulda-Süd, Helmut Rakowsk, FA Korbach-Süd, Heinz Roeder, FA Fulda-Süd, Ernst-Günter Rümman, FA Korbach-Nord, Helmut Scholl, FA Hünfeld, Klaus Wünschmann, FA Heringen, Rudolf Fritsch, FA Büdingen, (sämtlich 14. 12. 1965), Georg v. Burstin, FA Reg.-Pr. Darmstadt (8. 10. 1965), Erich Michel, FA Kranichstein (14. 12. 1965), Werner Hintz, FA Hadamar (14. 12. 1965), Oskar Lohrbach, FA Altmorschen (10. 11. 1965), Heinz Röder, FA Korbach-Nord, Hermann Sander, FA Fritzlar, Eberhard Schlegel, FA Neuenstein, Heinz Winkler, FA Hess. Lichtenau (sämtlich 13. 10. 1965);

zum **Reg.-Inspektor** (BaL) Reg.-Inspektor z. A. (BaP) Dieter Pfeffer, FA Isenburg (23. 11. 1965);

zu **Revierförstern z. A.** (BaP) Joachim Stein, Bez. Wiesbaden (1. 12. 1965), Rudolf Nagelschmidt, FA Dillenburg (13. 12. 1965), Robert Korn, FA Biedenkopf (15. 12. 1965); zum **Revierförsteranwärter** (BaW) Walter Friese, Bezirk Kassel (5. 12. 1965);

in den **Ruhestand** getreten nach Erreichen der Altersgrenze Reg.-Amtmann Willi Meyer, Reg.-Pr. Wiesbaden, Oktober 1965;

die Oberförster Karl Massie, FA Homberg/Efze, November 1965, Willi Stotz, FA Brandoberrdorf, November 1965, Oberforstmeister Oskar Spitzer, FA Krofdorf, Dezember 1965, Oberförster Karl Riese, FA Niederbeisheim, Dezember 1965, Revierförster Robert Schuldes, FA Langen, Dezember

1965, die Oberförster Karl Klein, FA Melsungen, Januar 1966, Hugo Krieger, FA Dillenburg, Januar 1966;

in den **Ruhestand** versetzt

Oberförster Ernst Becker, FA Schwarzenfels, mit Ablauf des Monats Oktober 1965, Revierförster Paul Apel, FA Dillenburg, Dezember 1965;

**entlassen**

die Forstreferendare (BaW) Jörg Balthasar, Reg.-Bez. Wiesbaden (14. 12. 1965), Walter Corell, Reg.-Bez. Wiesbaden (14. 12. 1965), Wolfgang Dertz, Reg.-Bez. Kassel (14. 12. 1965), Karl Döhner, Reg.-Bez. Kassel (14. 12. 1965), Wilfried Grosscurth, Reg.-Bez. Kassel (14. 12. 1965), Richard Hocke, Reg.-Bez. Wiesbaden (14. 12. 1965), Rudolf Hoffmann, Reg.-Bez. Darmstadt (14. 12. 1965), Gero von der Malsburg, Reg.-Bez. Wiesbaden (15. 12. 1965), Hermann Ritter, Reg.-Bez. Darmstadt (14. 12. 1965), Werner Strothjohann, Reg.-Bez. Kassel (14. 12. 1965), Refö.-Anwärter (BaW) Roland Hornickel, Reg.-Bez. Kassel (31. 12. 1965).

Wiesbaden, 3. 1. 1966

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
I B 2 — 7 o 1603 — Tgb.Nr. 7/66  
StAnz. 4 1966 S 115

## K. beim Rechnungshof des Landes Hessen

**ernannt**

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor Adolf Zimmermann (3. 11. 1965);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat Heinz Bayersdorf (3. 11. 1965);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Helmut Frank (16. 12. 1965).

Darmstadt, 4. 1. 1966

**Der Präsident des Rechnungshofs  
des Landes Hessen**  
Pr I 114 — 3/65

StAnz. 4 1966 S. 116

## Buchbesprechungen

**Geschichte der Weimarer Verfassung** von Dr. Willibald Apelt, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität München. Zweite unveränderte Auflage 1964, XII, 461 Seiten, g. r. 8° in Leinen, DM 38,— Verlag C. H. Beck München und Berlin.

Willibald Apelts „Geschichte der Weimarer Verfassung“ erschien erstmals Ende 1946. Der Verfasser hatte das Werk während der Nazizeit geschrieben, als er von den damaligen Machthabern entlassen war. Er wollte seine Erkenntnisse und Erlebnisse aufschreiben „mindestens als nützliches Material für eine spätere Epoche, in der eine ruhigere nach historischer Wahrheit strebende Behandlung dieser so verlästerten „Systemzeit“ möglich sein würde“. (S. VII). Entgegen seiner Erwartung hat er nicht nur das Erscheinen seiner Arbeit erleben können, er hat auch noch deren zweite Auflage in der Hand gehalten, bevor er am 16. Juni 1965 starb. Die Bedeutung seiner Persönlichkeit und seines Werkes sind in Nachrufen<sup>1)</sup> und in den früheren Glückwünschen<sup>2)</sup> geschildert. Vor kurzem sind auch die Lebenserinnerungen Willibald Apelts erschienen.

Nach einer kurzen Vorgeschichte schildert Apelt die Entstehung der Weimarer Verfassung sowie deren Entwicklung in Theorie und Praxis. Im letzten Teil des Buches stellt der Verfasser den Versuch einer Reichsreform und das Ende der Weimarer Reichsverfassung dar. Dieses Werk ist eine selbständige und etwas eigenwillige Leistung. Es ist weder Grundriß noch Handbuch oder Lehrbuch. Gerade weil es auf mehr ins einzelne gehende Unterteilungen und auf den wissenschaftlichen Apparat<sup>3)</sup> verzichtet, ist es auch für den Nichtfachmann lesbar. Gerade das wollte der Verfasser erreichen (S. VII). Das Buch bietet vielmehr eine leicht lesbare zusammenfassende Übersicht über Werden und Entwicklung der Weimarer Reichsverfassung — verhältnismäßig kurz auch über deren Untergang. Das Werk ist aus persönlicher Kenntnis und mit innerer Anteilnahme geschrieben. Der Verfasser war am Zustandekommen sowie an der Auslegung und Anwendung der Weimarer Reichsverfassung als Referent, Gutachter, Professor und sächsischer Innenminister beteiligt. Dürig (AOR 82, 157) sagt recht treffend, das Werk durchziehe das Staunen des Verfassers über den Undank der späteren Öffentlichkeit gegenüber den Verfassungsvätern.

Als die Arbeit 1946 erschien, gab es noch kaum juristische Fachzeitschriften. Soweit ich sehe, ist die erste Auflage damals nur von

<sup>1)</sup> Obermayer, JZ 65, 650; Maunz, Bayer, VB1. 65, 265.

<sup>2)</sup> Zum 70. Geburtstag von Karl S. Bader, DRZ 1947 S. 409. Zum 80. Geburtstag von Dürig (AOR 82, 157) und Obermayer (NJW 1957 S. 1550), zum 85. Geburtstag von Obermayer, AOR 87, 380.

<sup>3)</sup> Einige Hinweise findet man auf S. 441 bis — 3 — 444. Ein ausführliches Register (Personenverzeichnis und Sachverzeichnis) ist dem Werk beigegeben.

Thoma im Archiv des öffentlichen Rechts (74, 106) besprochen worden. Daß er auf einige Schwächen der Arbeit hinweisen mußte, besagt nicht, daß das Werk etwa nicht zum Kernbestand des öffentlich-rechtlichen Schrifttums (Obermayer, AOR 87, 380) gehöre. Liest man die Arbeit zwanzig Jahre nach ihrem Erstdruck und nach dem Erscheinen von achtzehn Bänden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, so erscheinen manche kritischen Ausführungen des Verfassers in anderem Licht. Dies sei an drei Beispielen gezeigt:

1. Der Verfasser steht dem Verhältniswahlrecht sehr kritisch gegenüber. War es aber wirklich so, daß dieses Wahlrecht Gefahren für das parlamentarische System heraufbeschwören mußte (S. 97; vgl. S. 296)? Während er hier das Wahlrecht für die spätere Entwicklung für entscheidend hält, macht er sonst (S. 182, 229, 404 f.) mit Recht andere Gründe für die Stimmen- und Parteienzersplitterung verantwortlich.

2. Der Verfasser lehnt Verfassungsgerichtsbarkeit und richterliches Prüfungsrecht ab. Hier unterscheidet er leider nicht präzise zwischen Rechtsfrage, politischer Frage und Auswirkung der Entscheidung. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichtshöfe anderer Staaten zeigt jedoch, daß es durchaus möglich ist, das richterliche Prüfungsrecht juristisch und nicht reaktionär auszuüben. Gefahren, die der Verfasser allein herausstellt, sind durchaus zu vermeiden. Der Verfasser sagt auch nicht, wie denn ohne Verfassungsgerichtsbarkeit im materiellen Sinne entschieden werden soll!

3. Der Verfasser wendet sich gegen das moderne Grundrechtsverständnis. Wie hätte er wohl geurteilt, wenn ihm z. B. die Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts der USA bekanntgewesen wäre, und wenn er damals schon Art. 1 Abs. 3 GG und die neue Rechtsprechung hätte kennen können? Die Stellungnahme des Verfassers scheint mir in sich eigentümlich widerspruchsvoll.

Er meint, es sei sittliche Pflicht des Gesetzgebers, die Grundrechte zu achten (S. 313). Immer wieder betont er die Bedeutung der Grundrechte. Er wendet sich mit Recht gegen die Negierung der Grundrechte durch den Nationalsozialismus. Aber warum soll es dann ausgeschlossen sein, daß im Streitfall schon den Anfängen eines Grundrechtsverstoßes durch Richterspruch gewehrt wird? Warum sollen die Grundrechte nicht aktualisiert werden dürfen? Soweit es sich um Fragen der Staatskunst (S. 318) handelt, muß der Gesetzgeber allerdings allein entscheiden. Bei der Abwägung zwischen Schutz der Grundrechte und Erhaltung der staatlichen Ordnung (S. 315) hat der Gesetzgeber gewiß ein maßgebliches Wort zu sprechen. Wenn es sich aber um die Frage handelt, ob der Gesetzgeber die ihm von der Verfassung vorgeschriebenen Grenzen eingehalten hat, kann er nicht

<sup>4)</sup> Siehe Hinweise bei Scharpf, Grenzen der richterlichen Verantwortung, 1965, 75; siehe auch Reuß, DVBl 1953, 585.

selbst das letzte Wort haben. Soweit es sich um Rechtsfragen handelt, kann und muß der Richter entscheiden. Sonst fehlt es dem Grundrecht tatsächlich „nicht an Pathos, wohl aber an praktischer Bestimmtheit“ (S. 322). Wo die Grenze der Gesetzgebungsfreiheit verläuft, ist nicht nur eine Frage der Staatskunst — aber auch nicht bloße Rechtsfrage. Die Schwierigkeit liegt darin, ein Kriterium für die Abgrenzung von Rechtsfrage und politischer Frage und eine sachgerechte Methodik für die Verfassungsrechtsprechung zu finden, um der Demokratie willen nicht in die gesetzgeberische Freiheit einzugreifen und um trotzdem um der Rechtsstaatlichkeit willen den Grundrechtsschutz zu aktualisieren.

Trotz mancher Widersprüchlichkeiten ist das Werk eine gut lesbare Darstellung der Weimarer Reichsverfassung und ihres Schicksals. Mögen wir heute über manche Fragen anders denken, so behält das Werk seinen Charakter als Leistung eines Juristen und Politikers, der als entschiedener Demokrat liberaler Prägung (so Thoma, AOR 74, 106, 107) der Weimarer Reichsverfassung ein Denkmal gesetzt hat.

Regierungsdirektor Dr. Reuß.

**Die Unzulässigkeit der Kumulation von Bundestags- und Bundesratsmandat.** Die Rechtsproblematik einer *lex imperfecta* des Bonner Grundgesetzes von Dr. jur. Dimitris Tsatsos, Gastreferent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg 1965, Heft 310/311 der Reihe Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 60 S., DM 4,50, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Neben den Unvereinbarkeiten, die sich aus der Gewaltenteilung ergeben, gibt es noch andere Inkompatibilitäten. Entscheidend kommt es darauf an, die Gefahr einer Interessenkollision — ihren bloßen Anschein — bei einer Ämterhäufung zu vermeiden. Während Art. 137 Abs 1 GG den Gesetzgeber ermächtigt, bestimmte Unvereinbarkeiten zu nominieren (vgl. hierzu BVerfGE 12, 73), ist es eine Frage der Auslegung der Verfassung, in welchem Umfang sich andere Inkompatibilitäten aus ihr ableiten lassen oder durch sie geboten sind. Die Frage, ob die Kumulation der Mandate bei den gesetzgebenden Körperschaften (Bundestag und Bundesrat) zulässig ist, ob also ein Mitglied des Bundestages eine Landesregierung im Bundesrat vertreten kann, ist in der hier zu besprechenden Schrift untersucht (S. 7). Die Frage, ob ein Abgeordneter auch Bundespräsident sein kann, hat der Verfasser in einem Artikel in der *Öffentlichen Verwaltung* (1965, S. 597) erörtert.

Der Verfasser schildert zunächst die Fälle, die das Thema aktuell werden ließen (S. 7 ff.). Nach einem rechtsvergleichenden und rechts-geschichtlichen Überblick (S. 11 ff.) begründet er die These, die gleichzeitige Zugehörigkeit zu Bundestag und Bundesrat sei unzulässig (S. 43), obwohl das Problem nicht ausdrücklich geregelt ist (S. 7, 26). Dabei geht er davon aus, daß der Inkompatibilitätsgrundsatz das passive Wahlrecht beschränkt (S. 10, 56).

Der Verfasser prüft sodann, ob man aus dem geltenden Recht bei Verletzung der Inkompatibilitätsbestimmungen eine Sanktion herleiten kann, oder ob diese *lex des Grundgesetzes nach dem heutigen Rechtsstand des geltenden Rechts eine *lex imperfecta* ist* (S. 45). Weil nur die gleichzeitige Ausübung beider Mandate funktionsstörend sei, bestünde nur ein sanktionsloser Optionszwang (S. 47). Der Verfasser setzt sich eingehend mit der Stellungnahme und den Hinweisen des Rechtsausschusses des Bundesrats zu diesem Problem auseinander (s. Bundesratsdrucks. 457/64). Besonders kritisch äußert er sich gegen dessen Meinung, Bundestag und Bundesrat hätten die Möglichkeit, im Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu begehren, daß die Doppelmitgliedschaft gegen den Verfassungsgrundsatz der Unvereinbarkeit verstoße (S. 52). Als einzige Lösung bliebe die gesetzliche Regelung des Problems (S. 56). Gegenstand einer bundesgesetzlichen Regelung könne allein das Bundestagsmandat sein (S. 56). — Als Beschränkung des passiven Wahlrechts sei die Mandatshäufung nur insoweit unzulässig, als die Inkompatibilität institutionell erforderlich ist (S. 10). Da nur die Ausübung beider Mandate funktionsstörend sei (S. 47), sei eine bundesgesetzliche Regelung, die den Erwerb eines Bundestagsmandats ohne Nachweis des Ausscheidens aus dem Ministeramt nicht zuläßt, und die die Ernennung eines Bundestagsabgeordneten zum Landesminister als Mandatsverlustgrund bestimmt, unzulässig, weil sie über die ratio des Inkompatibilitätsgrundsatzes hinausgehe (S. 56 f.).

Der Verfasser dieser Schrift hat die Aktualität und die Rechtsproblematik des Themas gut herausgearbeitet. Er hat interessante und wichtige Gesichtspunkte für die dogmatische und gesetzgeberische Lösung gefunden. Er hat auch den Rahmen für etwaige Regelungen des Problems abgesteckt. Bei all dem hat er wichtige eigene Gedanken entwickelt. Außerdem kann das Heft als Materialsammlung dienen. Der Verfasser hat nämlich seiner Arbeit nicht nur viele Anmerkungen beigefügt, er hat ihr auch ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis angehängt.

Regierungsdirektor Dr. Reuß.

**Der Versehrte und sein Fahrzeug** von Fritz Hörber. Vierte erweiterte Auflage, Frühjahr 1965, 272 S., DM 5,—. Herausgegeben im Auftrag des VdK im Verlag „Wille und Weg“.

Das Erscheinen der vierten Auflage beweist die Brauchbarkeit der zum Recht vom Verfasser als Nachschlagewerk bezeichneten Broschüre, die in leicht verständlicher Weise einen umfassenden Überblick über

<sup>1)</sup> So können z. B. Beamte nicht gleichzeitig Richter sein (§ 4 DRiG; vgl. §§ 1, 15, 22 VwGO). Der Grundsatz ist jedoch nicht rein durchgeführt (vgl. z. B. die Auswirkungen, die § 22 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG und § 16 Abs. 4 Nr. 3 SGG haben können).

<sup>2)</sup> Siehe z. B. Hans H. Klein, Vereinbarkeit von Amt und Landtagsmandat der Bürgermeister, ZBR 1964 S. 225. Eine allgemeinere „Unvereinbarkeit“ ergibt sich dann, wenn man die politische Betätigungsfreiheit der Beamten für eingeschränkt oder einschränkbar hält (s. hierzu Bayer, VerfGH, ZBR 1965 S. 387).

das gibt, was Versehrte und Körperbehinderte im Umgang mit ihren Fahrzeugen wissen müssen. Hier ist ein guter Weg gefunden, den körperbehinderten Kraftfahrer zu beraten und zu betreuen, um ihn sinnvoll in den Arbeitsprozeß einzugliedern und ihm wieder Lebensfreude zu verschaffen. Durch Bild und Wort wird der Behinderte bereits bei der Auswahl und Anschaffung des für ihn passenden Fahrzeuges beraten, er erhält Kenntnis von allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und erfährt, was er mit seinem Fahrzeug und bei dessen Führung zu beachten hat und welche steuerlichen und sonstigen Vergünstigungen ihm zustehen. Mit nützlichen Hinweisen auf die Rechtsprechung werden in Frage kommende Probleme gelöst, wozu auch ein ABC des Straßenverkehrsrechts unter besonderer Berücksichtigung Körperbehinderter beiträgt. Bedauerlich ist, daß in der im Frühjahr 1965 erschienenen Auflage noch nicht das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965, BGBl. I S. 213 ff., berücksichtigt werden konnte, wonach maschinell angetriebene Krankenfahrstühle, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt, ab 1. Oktober 1965 im Gegensatz zu der bisherigen Regelung versicherungspflichtig geworden sind. Gleichwohl wird sich diese Schrift weiterhin bei Körperbeschädigten und Verwaltungspraktikern besonderer Beliebtheit erfreuen und auch für Behörden eine brauchbare Fundstelle sein.

Regierungsdirektor Dr. Thamm.

**Sozialversicherung** (Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, Abteilung II: Öffentliches Recht, 40. Band). Von Dr. Paul Caesar, Senatspräsident in Saarbrücken. 47. — 50. Tausend, neu bearbeitete Auflage, 1965, 164 S., kart. DM 9,80, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart/L. Schwann Verlag, Düsseldorf.

Seit Jahrzehnten hat der Student der Rechtswissenschaft und der junge Referendar in Schaeffers Grundrissen ein willkommenes und wertvolles Hilfsmittel für die Vorbereitung zu seinen Staatsprüfungen gesehen, mögen auch die Professoren häufig anderer Auffassung gewesen sein. Zwar ist der starke Ausfall an Rechtsbüchern in den Kriegs- und Nachkriegsjahren längst behoben, und es besteht jetzt wieder die Möglichkeit, rechtswissenschaftliche Werke zu beschaffen, doch der Wunsch, diese Möglichkeit zu nutzen, scheidet mit gewissem Recht gerade an der sich rasch steigernden Fortentwicklung des immer umfangreicher werdenden Sozialversicherungsrechts. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß die neu bearbeitete Auflage des vorliegenden Grundrisses den Zweck erfüllt, nicht nur dem Rechtskundigen, sondern auch jedem an der Sozialversicherung ernsthaft Interessierten in verständlicher Form eine Einführung und zugleich einen Überblick nach dem neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung in diesem so wichtigen Rechtsgebiet, von dem etwa 90% der Gesamtbevölkerung betroffen werden, zu geben. Neben einer allgemeinen Darstellung über die heutige Bedeutung der Sozialversicherung und ihre Gliederung sowie einer historisch auf das Wesentliche beschränkten Schilderung ihrer Entwicklung und Rechtsquellen sind u. a. besonders berücksichtigt das Recht der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, einschließlich des Fremd- und Auslandsrentenrechts, der Arbeitslosenversicherung, der Altershilfe der Landwirte und der Handwerkerversicherung, das Selbstverwaltungsrecht, das gesamte Verfahrensrecht und last not least eine ansprechende vergleichende Übersicht über das Sozialversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetischen Besatzungszone. Daher ist die neu bearbeitete Auflage auch von großem praktischen Wert. Der Grundriß ist in allen Teilen einer sorgfältigen und gründlichen Überarbeitung unterzogen worden und wird allen Erfordernissen gerecht, die heute an eine „Grundlegende Übersicht“ zu diesem schwierigen Sozialgebiet des besonderen öffentlichen Rechts gestellt werden. Eine wohl durchdachte Inhaltsangabe, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein Hinweis auf Entscheidungssammlungen erleichtern die Handhabung und vermitteln dem Rechtskundigen wie auch dem Rechtsuchenden eine schnelle Auskunft und einen Überblick über die von ihm gesuchten Fundstellen. Insgesamt stellt der Grundriß ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Unterrichtung über den neuesten Stand der Sozialversicherung dar und erhält insbesondere durch die Einfügung des Rentenversicherungsänderungsgesetzes — der sogenannten „Härtenovelle“ — seine vornehmliche gewichtige Note. Nicht nur Studenten, Referendare, Fachbeamte in den Behörden und Selbstverwaltungskörperschaften, Richter der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, sondern auch Verbandsvertreter, Ärzte, Politiker und insbesondere die Versicherten selbst werden gern von diesem Hilfsmittel Gebrauch machen.

Oberregierungsrat Knühr.

**RVO. Drittes Buch Unfallversicherung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963.** Kommentar von Dr. F. Etm er, Senatspräsident. Stand: März 1965. Zweite Ergänzungslieferung. DM 14,80, Gesamtwerk DM 41,—. Verlag R. S. Schulz, München.

Die zweite Ergänzungslieferung setzt den im StAnz. 1964 S. 1120 besprochenen Ausbau der Erläuterungen des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der §§ 546 bis 555 fort. Die Übersicht über das Schrifttum, die den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen vorangestellt ist, ist auf den neuesten Stand gebracht worden. Die Wiedergabe der Leitsätze der einschlägigen Gerichtsentscheidungen, die sich am Ende der jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen findet, ist ebenfalls ergänzt worden.

Durch die Ergänzungen und durch den Einbau neuer Vorschriften, neuer Rechtsprechung und neuen Schrifttums sind die Erläuterungen umfangreicher geworden. Um sie trotzdem möglichst übersichtlich zu erhalten, hat der Verfasser sie stärker untergliedert.

Die neue Gesetzgebung, die allenthalben berücksichtigt worden ist, hat der Verfasser im Anhang abdrucken lassen.

Dies Ergänzungslieferung enthält ferner die Bekanntgabe der restlichen Merkblätter über Berufskrankheiten.

Regierungsdirektor Dr. Reuß.

## Veröffentlichungen

180

### Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei einem Einbruch in Diensträume der Stadtverwaltung wurden die Dienstsiegel der Landeshauptstadt Wiesbaden Nr. 57 und 175 entwendet. Sie werden daher mit Wirkung vom 11. Januar 1966 für ungültig erklärt.

62 Wiesbaden, 14. 1. 1966

Der Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt  
Wiesbaden  
— Hauptamt —

181

### Widmung einer Neubaustrecke zwischen der Kreisstraße 101 und der Kreisstraße 105 in den Gemarkungen Klein-Umstadt und Raibach, Landkreis Dieburg, Reg.-Bez. Darmstadt

Die in den Gemarkungen Klein-Umstadt und Raibach, Landkreis Dieburg, Reg.-Bez. Darmstadt, neugebaute Straße von km 0,003 (= km 28,292 der K 105) bis km 1,237 (= km 28,224 der K 101) = 1234 m,

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hess. Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, und wird Kreisstraße 101.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung beim Kreisaußschuß des Landkreises Dieburg in (6110) Dieburg, Schloßhof (Albinstraße) schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen oder zur Niederschrift zu geben.

Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

611 Dieburg, 31. 12. 1965

Der Kreisaußschuß  
des Landkreises Dieburg  
Az.: 651—250

182

### Widmung der im Zuge der Kreisstraße 392 neugebauten Strecke in der Gemarkung Königsberg, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die in der Gemarkung Königsberg, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Strecke

von km 2,007 neu (= km 2,013 alt), bis km 2,738 neu (= km 2,825 alt) = 731 m,

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 für den öffentlichen Verkehr gewidmet § 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (KStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 392.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung beim Kreisaußschuß des Landkreises Wetzlar in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen oder zur Niederschrift zu geben.

Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

633 Wetzlar, 12. 1. 1966

Der Kreisaußschuß  
des Landkreises Wetzlar  
— AZ: II — HV —  
(Dr. Best)  
Landrat

## Gerichtsangelegenheiten

183

### Erlaubnisurkunde

371a E — 1.1005: Herrn Rolf A. Jacob, Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 27-29, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für ausländere polizeiliche Angelegenheiten einschließlich der damit verbundenen Verhandlungen mit den Polizeibehörden, den Arbeitsämtern und den Gewerbeämtern für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 7. 1. 1966

Der Amtsgerichtspräsident

184

### Aufgebote

3 F 6/64 — **Aufgebot:** Der Bäckermeister Gustav Müller in Wommelshausen — vertreten durch Rechtsanwalt Otto W. Schneider in Gladenbach — hat beantragt, den Gläubiger der im Grundbuch vom Wommelshausen, Band 10, Blatt 369, in Abteilung III, Nr. 3 eingetragenen Buchhypothek von noch 3000,— RM — Christian Pfäffle in Frankfurt (Main), Schillerplatz 4 — im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht auszuschließen.

Der eingetragene Gläubiger und seine etwaigen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem am Donnerstag, dem 5. Mai 1966, um 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Gladenbach stattfindenden Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht sie mit ihren Rechten ausschließen.

3568 Gladenbach, 30. 12. 1965

Amtsgericht

185 **Güterrechtsregister**

GR 84: Landwirt Siegfried Arnö Maschke und dessen Ehefrau Anna Elisabeth Katharina, genannt Anneliese, Maschke, geb. Semler, Singlis (Krs. Frittlar-Homburg).

Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

3587 Borken (Bz. Kassel), 16. 12. 1965

Amtsgericht

186

### Neueintragung

GR 294: Taxiunternehmer Wolf-Dietrich Zielke und Ehefrau Helga Zielke, geb. Münstermann, in Eitra (Krs. Hersfeld), Haus Nr. 54.

Durch Vertrag vom 29. September 1965 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 11. 1. 1966

Amtsgericht

187

### Neueintragung

GR 295: Landwirt Heinrich Pfaff und dessen Ehefrau Maria Pfaff, geb. Müller, in Ausbach (Krs. Hersfeld), Haus Nr. 22.

Durch Vertrag vom 23. Dezember 1965 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 11. 1. 1966

Amtsgericht

188

GR 1136 — 5. Januar 1966: Die Eheleute Ulrich Stanke, kaufm. Angestellter, und Gisela, geb. Wörner, beide wohnhaft in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. November 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1137 — 5. Januar 1966: Die Eheleute Ludwig Crößmann, Landwirt, und Dr. Gisela Crößmann, geb. Hildebrandt, Tierärztin, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 25. November 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1138 — 5. Januar 1966: Die Eheleute Richard Harning, Heizungsbauer, und Gudrun, geb. Lindenlaub, beide in Erzhausen, haben durch Vertrag vom 6. Dezember 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1139 — 11. Januar 1966: Die Eheleute Wilhelm Treser, Heizungsbaumeister, und Eliese, geb. Reininger, Versicherungsinspektorin, beide in Welterstadt, haben durch Vertrag vom 8. Oktober 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1140 — 11. Januar 1966: Die Eheleute Konrad Beer, Kaufmann, und Lotte, geb. Hemmler, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 21. Dezember 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 678 — 5. Januar 1966: Die Eheleute Adam Lorenz Werner, Elektromechaniker, und Margarete, geb. Bayer, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 23. November 1965 den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

61 Darmstadt, 13. 1. 1966

Amtsgericht

189

6 GR 496 — 27. 12. 1965: Kaufmann Siegfried Ruhlandt und Ehefrau Ruth, geb. Minke, Eschwege, Bahnhofstraße 3.

Durch notariellen Ehevertrag vom 12. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 13. 1. 1966

Amtsgericht

**190**

GR 64a: Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1965 haben die Eheleute Kaufmann Ludwig Köhler, wohnhaft in Kesselbach (Krs. Gießen), Altvaterstraße 3, und dessen Ehefrau Waltraud, geb. Becker, wohnhaft daselbst, den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

631 Grünberg (Hessen), 4. 1. 1966

Amtsgericht

**191**

GR 191: Eheleute Maurermeister Wendelin Josef Vogt und Anna Maria, gen. Annemarie, geb. Raaf, Hochheim (Main), Mainweg 38.

Durch Vertrag vom 19. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 10. 1. 1966

Amtsgericht

**192**

GR 251 A — 4. 1. 1966: Eheleute Metzger Kurt Graß und Frau Doris, geb. Behle, beide wohnhaft in Meineringhausen, Haus Nr. 64.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 12. 1. 1966

Amtsgericht

**193**

5 GR 218 — 28. 12. 1965: Die Eheleute Adolf Dörr und Anna Gerlinde, geb. Oberfeld, in Lampertheim, haben durch Vertrag vom 1. 11. 1965 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 13. 1. 1966

Amtsgericht

**194**

73 GR 10 707: Kaufmann Ernst Karl Pauly und Roswitha, geb. Rumpf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 708: Kaufmann Hermann Philipp und Elfriede, geb. Koller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 709: Medizinalassistent Georg Underlich und Irmgard, geb. Kuhlmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 710: Kaufmann Gerhard (Rudolf) Töpfer und Ursula, geb. Krämer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 711: Bankkaufmann Assessor a. D. Hans-Peter Geitmann und Dr. Helga, geb. Oeser, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 712: Drucker Hans-Albert Heinemann und Wilhelmine Lucia, geb. Skott, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 713: Kaufmann Wilhelm Schaffrath und Ursula, geb. Kerner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 714: Geschäftsführer Franz Josef Wilhelm Beck und Margarete Juliane, geb. Haselwander, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 715: Flugkapitän Hermann Eugen Gerhard Stein, Frankfurt (Main), und Ida Auguste Irmgard, geb. Zimmermann, Remscheid.

Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 716: Student Ulf Hoppe und Ilse, geb. Böhler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 717: Stukkateur Wolfgang Erich Herrmann und Anna, geb. Fries, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 718: Betriebsleiter Werner Joachim Helmer und Ellinore Anna Frieda Erna Henriette, geb. Weit, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 719: Bankangestellter Wolfgang Manfred Lauben und Irmgard Elke, geb. Sebens, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 720: Orchestermusiker Walter Pauly und Maria Helene, geb. Rödiger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 721: Kaufmännischer Angestellter Rudolf Hans Eisensteck und Renate Paula, geb. Dämmerling, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 722: Kaufmann Jakob Kurt Falk und Chaja Cypa, geb. Gruszka, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 723: Kaufmann Rudolf Gfrörer und Ursula, geb. Wolff, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 724: Verkaufsfahrer Baldur Gayk und Gudrun, geb. Marburger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 725: Kraftfahrzeughändler Peter Mütz und Heide, geb. Wilhelm, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 726: Kaufmann Albert Hübner und Anna, geb. Dücker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 727: Maurer und Verputzer Josef Kromer und Helene, geb. Aschinger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 728: Konstrukteur Josef Wachsmann und Hertha, geb. Drechsler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 729: Rauschlosser Kurt Heinz Werner und Ellen, geb. Euzian, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 13. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 73

**195 Handelsregister**

HRB 21: In unserem Handelsregister, Abteilung B, ist heute unter Nr. 21, betreffend die Firma Ondal, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Hünfeld eingetragen worden.

Durch Gesellschafterbeschuß vom 19. 11. 1965 ist § 2 des Gesellschaftsvertrages abgeändert. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: Betrieb einer chemischen Fabrik; Herstellung und Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen und kosmetischen Waren; Herstellung und Vertrieb von Apparaten, Geräten und Maschinen aller Art sowie Kunststofferzeugnissen, Import und Export.

6418 Hünfeld, 4. 1. 1966

Amtsgericht

**196 Musterschutzregister****Neueintragung**

MR 338 — 31. Dezember 1965: Firma Hailo-Werk, Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis). Zwei Fotografien, darstellend das Modell einer Küchenlampe, Fabrikations-Nr. 3345. Plastisches Erzeugnis, Schutzfrist drei Jahre. Tag und Stunde der Anmeldung: 23. Dezember 1965, um 9.15 Uhr.

634 Dillenburg, 4. 1. 1966

Amtsgericht

**197 Vereinsregister****Neueintragung**

VR 214 — 5. Januar 1966: Volkshochschule für den Dillkreis in Dillenburg. Die Satzung ist am 27. Oktober 1965 errichtet.

634 Dillenburg, 4. 1. 1966

Amtsgericht

**198****Neueintragung**

VR 213 — 31. Dezember 1965: Schützengemeinschaft 1963 Donsbach in Donsbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 6. Dezember 1963 errichtet.

634 Dillenburg, 4. 1. 1966

Amtsgericht

**199****Neueintragungen****Mit dem Sitz in Frankfurt (Main):**

73 VR 4029 — 24. 6. 1965: Rechts- und Staatswissenschaftliche Vereinigung (Juristische Gesellschaft), Frankfurt am Main.

73 VR 4260 — 12. Nov. 1965: United European American Club.

73 VR 4289 — 7. Dez. 1965: Gesellschaft der Konsuln von Panama in der Bundesrepublik Deutschland.

73 VR 4316 — 16. Dez. 1965: Vomstein — Unterstützungskasse.

73 VR 4317 — 22. Dez. 1965: Deutsche Vereinigung für politische Bildung.

73 VR 4321 — 30. Dez. 1965: Unterstützungsverein CAGRUS.

\*  
73 VR 4294 — 10. Dez. 1965: Paddler-Gilde-Kelsterbach; Sitz: Kelsterbach.

73 VR 4327 — 31. Dez. 1965: Unterstützungskasse der Firma Helmut Erb; Sitz: Bergen-Enkheim.

6 Frankfurt (Main), 13. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 73

**200**

5 VR 302: Der Verein „Schützenverein Rabenau 1928 Garbenheim in Garbenheim“ ist am 12. Januar 1966 in das Vereinsregister unter Nr. 302 eingetragen worden.

633 Wetzlar, 12. 1. 1966

Amtsgericht

**201****Neueintragung I**

4a VR 248 — 13. Januar 1966: Schützen-Gesellschaft e. V. 1965 Geinsheim; Sitz: Geinsheim.

608 Groß-Gerau, 14. 1. 1966

**Amtsgericht**

**202**

VR 45 — 30. 12. 1965: „Club von Camberg“, Verein zur Pflege von Kultur, Tradition und Geselligkeit. Sitz: Camberg (Taunus).

625 Limburg (Lahn), 30. 12. 1966

**Amtsgericht**

**203 Vergleiche — Konkurse**

4 N 1/65: Im Anschlusskonkursverfahren der Fa. Schütz u. Brass sowie des Kaufmanns Alfred Schütz in Kemel ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 14. Februar 1966, um 11 Uhr, Saal 10, des hiesigen Gerichtsgebäudes Neustraße 2, bestimmt.

6208 Bad Schwalbach, 7. 1. 1966

**Amtsgericht**

**204**

4 N 9/65: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Disponenten Heinrich Krämer, verstorben am 31. Oktober 1964, zuletzt wohnhaft gewesen in Alsbach (Bergstraße), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

614 Bensheim, 11. 1. 1966

**Amtsgericht**

**205****Nachlaßverwaltung**

VI 157/65: Die Verwaltung des Nachlasses der am 1. Mai 1964 verstorbenen Sigrd Melanie Wanda Marie Juli Jettina Maritta Prinzessin zu Ysenburg und Büdingen, geb. Gräfin Blumenthal, zuletzt wohnhaft in Büdingen, Am Hain 8, wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Ernst Engel, Frankfurt (Main), Steinweg 9.

6470 Büdingen, 11. 1. 1966

**Amtsgericht**

**206****Beschluß**

81 N 6/63: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 1. 1961 in Neuenbürg (Württbg.) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Humboldtstraße 66, wohnhaft gewesen Bauunternehmer Viktor Maria Wilhelm Anton Dorff wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 10. 1. 1966

**Amtsgericht, Abt. 81**

**207**

81 N 3/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Curt Kausche, Frankfurt (Main), Großer Hasenpfad 1 bis 11, alleiniger Inhaber der nicht eingetragenen Firma CITY-Autoverleih-Garagenbetrieb, Frankfurt (Main), Niddastraße 60, wird heute, am 11. Januar 1966, um 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. Deutscher, Frankfurt (Main), Rathenauplatz 2 bis 8. Tel.: 28 80 13.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 2. 1966 zweifach schriftlich. Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag sind

Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. Februar 1966, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin: 4. März 1966, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7 bis 11, V. Stock, Zimmer 507, Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 1. 1966

**Amtsgericht, Abt. 81**

**208****Beschluß**

81 N 316/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Böhm & Co., Fertiginstallation GmbH., Frankfurt (Main) - Niederrad, Schwarzwaldstraße 80, Herstellung und Vertrieb von Fertiginstallationen und Heizungsanlagen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden festgesetzt: a) Vergütung und b) Auslagen: RA Erich Moog: a) 900,— DM, b) 57,— DM; RA Dr. Paul Wildberger: a) 1275,— DM, b) 90,— DM; Kfm. Günther Wiege: a) 930,— DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 1. 1966

**Amtsgericht, Abt. 81**

**209**

VN 1/65 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Modern-Bau-GmbH. in Hirschhorn, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Denniger in Hirschhorn, Hauptstraße 5, ist am 10. Januar 1966, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Arthur Friedel, Eberbach (N.), Luisenstr. 4. Vergleichstermin am 9. Februar 1966, um 15.00 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Hirschhorn.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlung sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6932 Hirschhorn (Neckar), 11. 1. 1966

**Amtsgericht**

**210**

50 N 59/65 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 11. Juli 1965 verstorbenen Tapeziermeisters Kurt Kuno Bennecke, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel-Bettenhausen, Radestraße 30, Inhaber des Fachgeschäfts für Innendekoration Kuno Bennecke, Kassel, Leipziger Straße 140, ist heute, am 14. Januar 1966, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Goldschmidt, Kassel, Kurt-Schumacher-Straße 11.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1966 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 17. Februar 1966, um 11.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 31. März 1966, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1966 anzeigen.

35 Kassel, 14. 1. 1966

**Amtsgericht**

**211**

5 N 16/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Firma Oskar Pötzsch oHG., Rauschenberg (Krs. Marburg/L.), und deren persönlich haftenden Gesellschafter, 2. des Kaufmanns Oskar Pötzsch in Rauschenberg, Forsthaus, 3. des Textilingenieurs Gottfried Pötzsch in Rauschenberg, Siedlungsstraße 8, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den von den Gemeinschuldnern eingereichten Zwangsvergleichsvorschlag, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf Donnerstag, den 27. Jan. 1966, nachm. um 14.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 20, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 10. 1. 1966

**Amtsgericht**

**212****Beschluß**

5 N 4/58: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Rudi Frank, Egelsbach, Woogstraße 23, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und über die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Freitag, den 25. Februar 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20, bestimmt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag sowie die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Gebühr des Konkursverwalters wird auf 2409,18 DM, seine Auslagen werden auf 350,— DM festgesetzt.

607 Langen (Hessen), 11. 1. 1966

**Amtsgericht**

**213**

4 N 8/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma E. Zeitler KG., Bauunternehmung in Aulenhäuser (Oberlahnkreis), persönlich haftende Gesellschafterin Frau Elisabeth Zeitler, geb. Thiele, wurde am 12. 1. 1966, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Auktionator Adolf Kühle, Wiesbaden. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 27. 1. 1966. Anmeldefrist bis zum 18. 2. 1966.

Erste Gläubigerversammlung: 28. 1. 1966, um 11.00 Uhr, und Prüfungstermin: 14. 3. 1966, um 10.00 Uhr, im Amtsgericht Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24.

629 Weilburg, 12. 1. 1966

**Amtsgericht**



## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 214

4 K 51/65: Das im Grundbuch von Klein-Hausen, Band 19, Blatt 1099, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 7, Flurstück 124, Grünland, Die Herrenwiese, Größe 17,46 Ar,

soll am 9. März 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Dezember 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Franz Gallei in Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 5. 1. 1966 **Amtsgericht**

### 215

K 29/65: Das im Grundbuch von Bonbaden, Band 29, Blatt 32, eingetragene Grundstück,

Nr. 16, Gemarkung Bonbaden, Flur 14, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, Am Espchen 4, Größe 10,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helga Schüttler, geb. Desch in Bonbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunsfels, 11. 1. 1966 **Amtsgericht**

### 216

K 23/65: Das im Grundbuch von Neukirchen, Band 9, Blatt 85, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Neukirchen, Flur 4, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Neukirchen, Größe 1,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, zur Auf-

hebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Sept. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Albert Retzlaff in Neukirchen; b) Elfriede Kühn, geb. Retzlaff in Wien; c) Christine Retzlaff in Neukirchen; d) Wilhelm Retzlaff in Wetzlar; e) Luise Ulrich, geb. Retzlaff in Neukirchen, zu a bis e: in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunsfels, 11. 1. 1966 **Amtsgericht**

### 217

K 12/65: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 80, Blatt 1157, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 4, Flurstück 128, Bauplatz Finkenweg, Größe 14,95 Ar,

soll am Mittwoch, den 30. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steuersekretär Karl Cornelius in Burgsolms und Fließener Horst Cornelius, daselbst zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunsfels (Lahn), 11. 1. 1966 **Amtsgericht**

### 218

84 K 66/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32 und 33 eingetragenen Grundstücke: Bezirk 32, Band 29, Blatt 1158,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 597, Flurstück 115, Gartenland, An der Schützenhütte, Größe 6,08 Ar,

Bezirk 33, Band 37, Blatt 1459:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 597, Flurstück 901/319, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstraße 79, Größe 3,32 Ar, am 30. März 1966, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22./23. 9. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Henriette Kretzmann, geb. Büdinger, b) Witwe Luise Büdinger, geb. Hofmann, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 500,— DM für das Grundstück Gartenland, An der Schützenhütte, und auf 90 000,— DM für das Grundstück Offenbacher Landstraße 79.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 6. 1. 1966 **Amtsgericht, Abt. 84**

### 219

K 17/64: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 13, Blatt 519, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 26, Gemarkung Biedenkopf, Flur 3 Flurstück 110/2, Lieg.-B. 150, Hof- und Gebäudefläche, am Eschenberg, Größe 24,86 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Biedenkopf, Flur 3, Flurstück 108, Ackerland, am Eschenberg, Größe 4,40 Ar, Unland, Größe 1,85 Ar,

sollen am Montag, den 14. Februar 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. Nr. 72, Sitzungssaal — Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hermann Wörner u. Ehefrau Emma Wörner, geb. Schäfer in Biedenkopf — jetzt Oberursel je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 3. 1. 1966 **Amtsgericht**

### 220

8 K 7/65: Das im Grundbuch von Donsbach, Band 31, Blatt 1119, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Donsbach, Flur 25, Flurstück 24/2894, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 2, Größe 2,50 Ar,

soll am 16. März 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Modellschlossers Edwin Kretzer, Renate, geb. Wagner in Donsbach (Dillkreis).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 10. 1. 1966 **Amtsgericht**

### 221

K 12/64: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 8, Blatt 257, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 150/3, Gartenland, der unterste Rohrweiher, Größe 0,37 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 279/4, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 17, Größe 16,45 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 260/9, Gartenland, an der Klostermauer, Größe 18,45 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. April 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. / 25. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Rudolf Schittko in Hirzenhain.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 95 000,— DM für Flur 1, Nr. 279/4; 370,— DM für Flur 1, Nr. 250/3; 18 450,— DM für Flur 1, Nr. 260/9.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 12. 1. 1966 **Amtsgericht**

### 222

44 K 6/65: Die im Grundbuch von Mainzlar, Band 11, Blatt 697, Gemarkung Mainzlar, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 290, Lieg.-B. 181, Grünland, in der Breit, Größe 12,30 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Nr. 72, Ackerland (Obstbaumstück), am Scheibeling, Größe 23,83 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, 150/2, Ackerland, an den Rieden, Größe 17,54 Ar, sollen am 29. 3. 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Fabrikarbeiter Wilhelm Moos, Mainzlar; b) Anna Margarethe Kern, geb. Moos, daselbst; c) Tagelöhner Friedrich Moos II., daselbst; d) Elisabeth Dorothea Moos, daselbst; e) Heinrich Walter Moos, daselbst, in ungeteilter Erbgemeinschaft; 2. Oberstudiendirektor Karl Hanns Leib in Düsseldorf, mit den unter 1. a—e Genannten, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a V ZVG festgesetzt auf: a) Flur 1, Nr. 290 — 10 250,— DM; b) Flur 4, Nr. 72 — 7500,— DM; c) Flur 2, Nr. 150/2 — 3000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 10. 1. 1966 Amtsgericht

### 225

5 K 17/65: Die im Eigentum des Maschinenschlossers Günter Gwosdz stehenden ideellen Hälften der im Grundbuch von Sprendlingen, Band 59, Blatt 3929, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 82, Größe 8,19 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 82, Größe 8,19 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 82, Größe 8,19 Ar,

sollen am Freitag, 18. März 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen) durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Günter Gwosdz

in Sprendlingen (Eigentümerin der anderen ideellen Hälfte: Frau Helga Gwosdz, geb. Grotzsch in Frankfurt (Main)).

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 16 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 11. 1. 1966 Amtsgericht

### 224

5 K 18/65: Die im Eigentum von Frau Helga Gwosdz, geb. Grotzsch stehenden ideellen Hälften der im Grundbuch von Sprendlingen, Band 59, Blatt 3929, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 82, Größe 8,19 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 82, Größe 8,19 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 82, Größe 8,19 Ar,

sollen am Freitag, 18. März 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen) durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Helga Gwosdz, geb. Grotzsch in Frankfurt (Main). (Eigentümer der anderen ideellen Hälfte: Maschinenschlosser Günter Gwosdz in Sprendlingen.)

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 16 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 11. 1. 1966 Amtsgericht

### 225

#### Beschluß

K 14/65: Die im Grundbuch von Niedergrundau, Band 1, Blatt 6 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gem. Niedergrundau, Flur 8, Flurstück 278/177, Hofraum, Obergasse 10, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 3 Gem. Niedergrundau, Flur 8, Flurstück 279/177, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 10, Größe 1,16 Ar,

sollen am Freitag, den 25. März 1966, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Saal 13, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christa Stumpf, geb. Ost, Lieblos.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt lfd. Nr. 2 auf 156,— DM, lfd. Nr. 3 auf 6 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 5. 1. 1966 Amtsgericht

### 226

3 K 18/65: Das im Grundbuch von Geisenheim (Rhein), Band 87, Blatt 2903, eingetragene Grundstück,

Nr. 1 Gemarkung Geisenheim, Flur 3, Flurstück 22/ 11, Hof- und Gebäudefläche, Dippehäuserstraße 32, Größe 5,10 Ar,

soll am 18. März 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rudesheim (Rhein) durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Rahn, Geisenheim (Rhein).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

622 Rudesheim (Rhein), 12. 1. 1966 Amtsgericht

### 226a

7 K 6/65: In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsvolleistreibung des Grundstücks, Marburg (Lahn) Georg-Voigt-Straße 62, ist der für den 27. Januar 1966 bestimmte Versteigerungstermin aufgehoben worden.

355 Marburg (Lahn), 14. 1. 1966 Amtsgericht, Abt. 7

## Andere Behörden und Körperschaften

### 227

**Aufforderung:** Herr Paul Hinze, Frankfurt (Main)-S 10, Sachsenhäuser Landwehrweg 217, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 06—33036 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 11. 1. 1966 Stadtparkasse Frankfurt (Main)

### 228

**Aufforderung:** Herr Karl Kamrath, 6 Frankfurt (Main), Tilsiter Straße 5, hat die Kraftloserklärung des auf den Namen seiner verstorbenen Ehefrau, Frau Gisela Kamrath, geb. Lieder, lautenden Sparkassenbuches 09-22418 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 11. 1. 1966 Stadtparkasse Frankfurt (Main)

### 229

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 15. Dezember 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 935 742, lautend auf Frau Ruth Gamboke geb. Steinau, Sulzbach (Taunus), Bahnstr. 66 für kraftlos erklärt worden.

623 Ffm. - Höchst, 15. 12. 1965 Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises  
Der Vorstand

### 230

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 20. Dezember 1965 sind die Sparkassenbücher Nr. 113 576, Berta Thiel, Breitenbach, Nr. 113 577, Achim Thiel, Breitenbach, Nr. 112 617, Petra Thiel, Breitenbach und Nr. 142 404, Petra Thiel, Breitenbach, für kraftlos erklärt worden.

6442 Rotenburg (Fulda), 20. 12. 1965 Kreissparkasse Rotenburg a. d. F.  
Der Vorstand

### 231

**Aufforderung:** Die Kraftloserklärung wurde für die nachstehenden Sparkassenbücher von den Kontoinhabern beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 603 574 Josef Heinrich Burger, Groß-Zimmern, Wilhelm-Leuschner-Straße; 2. Sparkassenbuch Nr. 603 791 Heinrich Dietrich 18., Groß-Zimmern, Frankfurter Straße 16.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6114 Groß-Umstadt, 11. 1. 1966 Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg  
Der Vorstand

### 232

**Kraftloserklärung:** Nachstehende Sparkassenbücher wurden durch Beschluß vom 21. 12. 1865 für kraftlos erklärt: Nr. 604 290, Christiana Weigand geb. Weber, Darmstadt, Moosbergstraße 60; Nr. 202 907 Annette Schücking, Neuß, Jekkestraße 10.

6114 Groß-Umstadt, 12. 1. 1966 Kreissparkasse f. d. Landkreis Dieburg  
Der Vorstand

## 233

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 9. Dezember 1965 wurden nachstehende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt. 1. 010 — 42 395 Wilhelm Barth, Trohe, 2. 010 — 44 146 Augustin Schenk, u. Ehefrau Anna geb. Geißler, Gießen, 3. 021 — 9091 Helmut Ludwig, Gießen, 4. 161 — 10 29 Alfred Weiß, Großen-Buseck, 5. 141 — 2373 Heinrich Beppler, Lang-Göns.

63 Gießen, 9. 12. 1965

BEZIRKSSPARKASSE GIESSEN  
Der Vorstand

## Öffentliche Ausschreibungen

## 234

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für den Ausbau der K 642 in der Ortslage Rauenthal (Rheingaukreis) von km 0,810 bis km 1,560 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

200 cbm Mutterboden abtragen

1300 cbm Erdbewegung

4500 qm Frostschuttschicht Körnung 0/30 mm (25 cm dick)

4500 qm Schotterunterbau 35/75 mm (20 cm dick)

4500 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (4 cm dick)

4500 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/12 (3 cm dick)

Bauzeit: 75 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 6,— abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830 zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Ortslage Rauenthal im Zuge der K 642“ einzuzahlen. Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 28. 1. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 11. 1. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 235

**Fulda:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die nachstehenden Arbeiten vergeben werden:

Verlegung der Kreisstraße 83 zwischen Bahnhof und Ortslage Fließen mit Überführung der Bundesstraße 40. Baustat. 0,0+00 — 0,3+89,75 einschl. Anschlüsse — 470,99 lfd. m — Titel 310, Kennz. 1021, lfd. Nr. 121 i.

Folgende Lieferungen und Leistungen sind geplant:

53 500 cbm Bodenab- und Auftrag nach DIN 18.300 — 2.21 bis 2.26 sowie Zulagen für 2.27 und 2.28, soweit notwendig

6 200 qm Feinplanum nach ZTVE — StB 59

690 to Basaltmaterial 0/12 mm als Sauberkeitsschicht (170 kg/qm)

2 800 to Basaltmaterial 0/35 mm als Frostschuttschicht (mind. 580 kg/qm)

3 200 qm bit. Tragschicht 0/35 mm (290 kg/qm nach RU bit 60 und TV bit 3/64)

3 250 qm einschichtigen Asphaltbinder 0/25 mm (84 kg/qm) nach TV bit 3/64

3 250 qm einschichtigen, splittreichen Asphaltfeinbetontoppich 0/8 mm (84 + 3 kg/qm) nach TV bit 3/64

1 000 lfd. m Betonhochbordsteine mit hellem Vorsatzbeton 12/15/30 cm in B 160

1 000 lfd. m Rasenbordsteine 6/30/100 cm in B 160

1 000 lfd. m einreihige Pflasterterrinne 16/16/14 cm in B 160

220 lfd. m Betontiefbordsteine 10/20 cm

2 100 qm Gehwegbefestigung komplett herstellen sowie Abbruch und Wiederversetzen von Zäunen und Mauern, Verlegen von Durchlässen verschiedener Durchmesser, Verlegen von Sickerleitungen usw.

Beginn der Bauarbeiten am 1. 3. 1966; Fertigstellung der Gesamtmaßnahme am 30. 9. 1966.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. — Die Angebotsunterlagen werden in 2facher Ausfertigung zu einem Preis von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor der Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 10. 2. 1966 um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 7. 3. 1966.

64 Fulda, 12. 1. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 236

**DARMSTADT:** Die Bauleistungen für die Errichtung des Bauwerkes über die Bundesbahnstrecke Frankfurt (Main) — Heidelberg im Zuge des Main-Neckar-Schnellweges — K 43 — in Bau-km 28,6 + 35,37 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 7 000 cbm Baugrubenaushub

ca. 3 500 cbm Kiessandeinbau

ca. 770 qm Spundbohlen

ca. 4 300 qm Stahlbeton

ca. 900 qm Spannbeton

ca. 230 t Stahl einbauen

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 31. Januar 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Nr. 355 99 Frankfurt (Main) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** am 3. März 1966, um 11.00 Uhr — im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 25. März 1966.

61 Darmstadt, 13. 1. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

## 237

**Frankfurt:** Die Bauleistungen für „Instandsetzung der Fahrbahndecke mit Herstellung einer verbreiterten Standspur auf der BAB-Strecke Berlin — Basel zwischen km 465,5 u. km 467,8 — Westseite — im Bereich der Am. Ffm.“ sollen vergeben werden. Die Instandsetzungsstrecke ist in 2 Abschnitte unterteilt. Leistungen u. a.

Abschnitt I

11 200 qm Betondecke u. Leitstreifen aufbrechen und abfahren,

16 500 cbm Kofferbett einschl. Böschung ausheben,

11 000 cbm Frostschutz liefern u. einbauen einschl. Ausführung der Entwässerungsarbeiten,

15 500 qm Zementvermörtelung 10 cm dick,

14 000 qm Asphalttragschicht 18 cm dick,

14 000 qm Asphaltbinderschichten, 4,5 u. 4,0 cm dick,

14 000 qm Gußasphalt 3,5 cm dick (11,25 m breit),

930 qm Leitstreifen 30 cm dick, 0,75 m breit,

4 000 qm Böschungfläche u. Bankette mit Mutterboden andecken.

Abschnitt II

9 000 qm Betondecke und Leitstreifen aufbrechen u. abfahren,

10 800 cbm Kofferbett einschl. Böschung ausheben,

8 000 cbm Frostschutzkies liefern u. einbauen einschl. Ausführung der Entwässerungsarbeiten,

12 500 qm Zementvermörtelung 10 cm dick,

11 500 qm Asphalttragschicht 18 cm dick,

11 500 qm Asphaltbinderschichten, 4,5 cm u. 4,0 cm dick,

11 500 qm Gußasphalt 3,5 cm dick (11,25 m breit),

750 qm Leitstreifen 30 cm dick, 0,75 m breit,

3 000 qm Böschungflächen u. Bankette mit Mutterboden andecken.

Bauzeit: Abschnitt I = 70 Werktage, Abschnitt II = 65 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Abschnitt I = Ende März 1966, Abschnitt II = Ende Juni 1966.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Str. 4-6, bis spätestens 2. Febr. 1966 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 8821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Fahrbahndeckenerneuerung zw. km 465,5 u. km 467,8“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 4. Februar 1966 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 525, ausgegeben.

**Eröffnungstermin** am 22. Febr. 1966 um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Str. 4-6. Zuschlags- u. Bindefrist: 5. 4. 1966.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jeder Hessischen Straßenbaudienststelle erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 14. 1. 1966

Autobahnamt Frankfurt (M)  
Münchener Str. 4-6.

## 238

Frankfurt: Die Bauleistungen für die „Erneuerung der Fahrbahn-  
decke auf der BAB-Strecke Köln — Frankfurt (M) zwischen km  
143,1+50 und km 145,0+50“ sollen vergeben werden.

## Leistungen u a

- 16 800 qm Betondecke und Leitstreifen, 22 cm dick, aufbrechen  
u. abfahren.
- 14 300 cbm Kofferbett ausheben und abfahren,
- 11 400 cbm Frostschutz 0/35, i. M. 60 cm dick,
- 18 000 qm Zementvermörtelung, 10 cm dick,
- 2 900 qm Betonleitstreifen 0,75 m breit, 0,30 m dick,
- 14 600 qm bit. Unterbau 0/35, 18 cm dick,
- 14 600 qm Asphaltbinder 0/25, 8,5 cm dick,
- 14 600 qm Gußasphalt 0/12, 3,5 cm dick  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 61 Werkstage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn. Ende März 1966.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Mün-  
chener Str. 4-6, bis spätestens 9. Febr. 1966 schriftlich mitzuteilen,  
ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der  
Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei  
der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821,  
mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Fahrbahndeckener-  
neuerung zw. km 143,1 u km 145,0“ ist beizufügen. Für Selbstholer  
werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 11. 2. 1966 in der  
Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M),  
Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 24. Febr. 1966 um 10.00 Uhr, im Zimmer 221,  
des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Str. 4-6, Zuschlags-  
und Bindefrist: 20. April 1966

Bietter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-  
waltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise  
von 3.— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem  
hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 14. 1. 1966

Autobahnamt Frankfurt (M)  
Münchener Str. 4-6.

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

### Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR  
Gartenbauunternehmen

6101 Braunshardt b. Darmstadt Am Stein 4—6  
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20  
65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55



### JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.  
Martinstraße 22—24 · Tel. 729 41 || Sontraer Str. 15 · Tel. 41 10 55 56  
Heizung · Lüftung · Ölfeuerung  
Sanitäre Anlagen



### Holzwerke Georg Jäger & Sohn

- Zimmerarbeiten
- Treppenbau
- Bauschreinerarbeiten

Stammwerk Queckborn  
(Oberhessen)  
Frankfurt am Main  
Schmittstr. 53, Tel. 33 26 63

### Staats-Anzeiger Jahrgang 1964

komplett in  
Original-Einbanddecke  
gebunden  
zum Preise von DM 52,—  
und Versandkosten  
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger  
62 Wiesbaden  
Wilhelmstraße 42



### FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und  
Kartons  
für den Behördenbedarf

### Dipl.-Ing. Rüd. Gornil

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.  
6 FRANKFURT AM MAIN  
MÜNCHENER STR. 12 · RUF: 33 14 12

PLANUNG - BERATUNG  
FÜR  
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

### Seifen, Spül- und Reinigungsmittel Fußbodenpflegemittel

Preisgünstig für Behörden und Großverbraucher durch  
Direktbezug.

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN KG  
Schlüchtern Tel. 0 66 61 / 8 55



### „Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen  
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9  
Tel. 06196-3481

### Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61  
Telefon 8 05 61

Echgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden  
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

### Uniformen Georg Blitz

für Bedienstete  
aller Berufe

KLEIN-UMSTADT  
Ruf: Groß-Umstadt 288

### Stoffe - Gardinen - Teppiche

WEIPERT mit der Großauswahl  
Frankfurt/Main, Zeil 85—93  
gegenüber der Hauptpost  
Telefon 28 77 47



Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis  
vierteljährlich DM 6,60 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen  
Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.  
Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirt-  
schaft 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden,  
Bahnhofstraße 33.  
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Ruf: Sa.-Nr. 3 95 71, Fernschreiber: 04-188 648.  
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten. bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten  
DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto  
des Verlages  
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

## **Daran arbeiten wir:**

**Die Verwaltungsautomation erfordert  
Informationssysteme  
in Staats- und Kommunalverwaltungen.  
Das bedeutet Integration der Arbeitsprozesse,  
Aufbau einer komplexen Datenverarbeitung  
mit direkter Fortführung  
unter Einsatz von Großraumspeichern und  
Datenfernverarbeitung.**

# **IBM**

Ihre berufliche Zukunft heißt Datenverarbeitung. Unsere 18-monatige Ausbildung gibt Ihnen den Start.

239

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bürstadt nach Worms**

Dem Verkehrsunternehmen Heinrich Stockmann, Bürstadt, Bonifatiusstraße 35 1/2, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Bürstadt nach Worms über Rosengarten mit Haltestellen in den Orten Bürstadt — Rosengarten — Worms bis zum 31. Januar 1974 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Bergstraße in Heppenheim a. d. B.

61 Darmstadt, 10. 1. 1966

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02/07 (1)

240

Beim Landkreis Hofgeismar (rd. 59 000 Einwohner) ist ab 1. Juli 1966

**die Stelle des Landrats**

nach den Bedingungen der Hessischen Landkreisordnung und den Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise nach der neuesten Fassung zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl 6 bis höchstens 12 Jahre.

Mit der Stelle ist keine Dienstwohnung verbunden.

Bewerber, möglichst mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst (2. juristische Staatsprüfung) mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst oder sonstiger Eignung für das Amt, werden gebeten, die üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, polizeiliches Führungszeugnis, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, abgelegte Prüfungen und amtsärztliches Gesundheitszeugnis) einzureichen.

Bewerbungen müssen im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Landratswahl“ bis 2. Februar 1966 (einschließlich) bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Willi Hold, 3501 Hohenkirchen, Siedlung Nr. 11, eingegangen sein.

Persönliche Vorstellungen nur nach schriftlicher Aufforderung.

352 Hofgeismar, 13. 1. 1966

Der Wahlausschuß des Kreistages  
des Landkreises Hofgeismar

241

In der Stadt Langen (rd. 29 000 Einwohner, Landkreis Offenbach/Main, Ortsklasse A) ist ab 1. Juli 1966 die Stelle des

**hauptamtlichen Bürgermeisters**

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Amtsbezüge richten sich nach Gruppe W 8 des hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen; Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisse und Referenzen) werden bis 28. 2. 1966 einschließlich im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den: **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, 6070 Langen, Postfach.**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6070 Langen, 5. 1. 1966

Der Wahlvorbereitungsausschuß  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen

242

Bei der Stadt Lorsch, Kreis Bergstraße, (nahezu 10 000 Einwohner) ist ab 1. Juli 1966 die Stelle des

**hauptamtlichen Bürgermeisters**

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl 6 bis höchstens 12 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W VI des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der derzeit gültigen Fassung.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen nach Möglichkeit über praktische Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügen. Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder Richteramt ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisse und Referenzen) werden bis 15. Februar 1966 einschließlich im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses Herrn Adam Treusch, 6143 Lorsch, Rathaus.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6143 Lorsch, 18. 1. 1966

Der Magistrat der Stadt Lorsch

243

Infolge Übertritts des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand ist die Stelle des

**hauptamtlichen Bürgermeisters**

der Gemeinde Angersbach zum 1. April 1966 neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 3 der Bezüge der Wahlbeamten in Hessen, Dienstwohnung ist vorhanden. Die Gemeinde Angersbach ist eine aufstrebende Arbeiter- und Bauernwohngemeinde mit Industriebetrieben und zählt z. Zt. ca. 2200 Einwohner.

Es ist erwünscht, daß die Bewerber die erste bzw. zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben, nicht über 45 Jahre alt sind und über Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung verfügen.

Geeignete Bewerber wollen sich mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis der bisherigen Tätigkeit bis zum 15. Februar 1966 per Einschreiben an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Edmund Lorenz, 6423 Angersbach, Kreuzweg 15, unter dem Kennwort „Bürgermeister“ bewerben. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6423 Angersbach, 14. 1. 1966

Der Wahlvorbereitungsausschuß  
der Gemeinde Angersbach

244

Bei der Stadtverwaltung Eppstein (i. Ts.), Kreis Main-Taunus, ist zum 1. April 1966 eine

**Stelle in der allgemeinen Verwaltung**

zu besetzen.

Bewerber mit Prüfungen können in das entsprechende Beamtenverhältnis übernommen werden.

Moderne preisgünstige Wohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden bis zum 15. Februar 1966 erbeten.

6239 Eppstein (Taunus), 8. 1. 1966

Der Magistrat der Stadt Eppstein

## **Verwaltungsfachleute des technischen und nichttechnischen höheren und gehobenen Dienstes**

In steigendem Maße werden elektronische Datenverarbeitungsanlagen bei der öffentlichen Verwaltung eingesetzt. Um den immer größer werdenden Anforderungen genügen zu können, muß die Zahl der auf diesem Sektor tätigen Mitarbeiter erhöht werden.

Wir suchen Verwaltungsfachleute des technischen und nichttechnischen höheren und gehobenen Dienstes, bzw. Angestellte mit entsprechenden Kenntnissen und Berufserfahrung.

Unser Unternehmen bietet Einsatzmöglichkeiten in Vertrieb, Systemberatung, Anwendungsentwicklung und Mitarbeiterschulung.

Eine gründliche Ausbildung gibt Ihnen den Start für den beruflichen Erfolg. Unsere sozialen Leistungen gelten als beispielhaft.

Senden Sie uns bitte ein kurzes Schreiben, einen tabellarischen Lebenslauf und eine Übersicht über Ihren beruflichen Werdegang an unsere Abteilung Personalplanung.

Für die vorgesehene Aufgabe sollten Sie nicht älter als 35 Jahre sein.

Direktionsbereich Datenverarbeitung

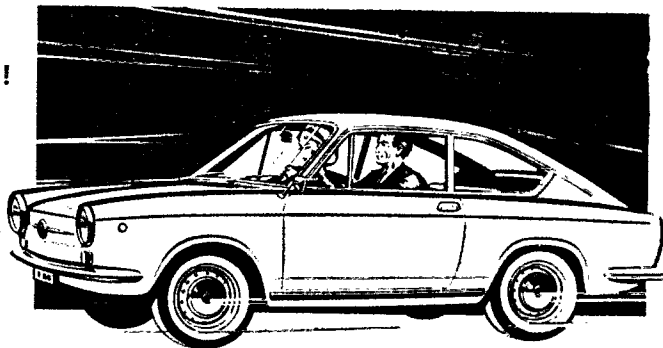
IBM Deutschland, Internationale Büro-  
Maschinen Gesellschaft mbH, Personal-  
planung DPÖV, 7032 Sindelfingen  
bei Stuttgart, Postfach 66.

Datenverarbeitung, Elektronische An-  
lagen, Lochkartenmaschinen, Schreib-  
und Abrechnungssysteme, Industrie-  
produkte

# **IBM**

Das zauberhafte  
FIAT 850 Coupé  
jetzt auch in Deutschland!

Dieses elegante Sport-  
coupé, mit 47 PS,  
über 135 km/h Spitze,  
Scheibenbremsen,  
2/2 Sitzen und kultivier-  
ter Innenausstattung,  
müssen Sie kennen-  
lernen. Es steht Ihnen  
ganz unverbindlich zur  
Verfügung.



**FIAT** - ein guter Name

## FIAT - WERKSHÄNDLER IN HESSEN

643 Bad Hersfeld, Homberger Str. 16—20  
Autohaus Willi Wetterau  
Tel. 29 69

638 Bad Homburg v. d. H., Saalburgstr. 55  
Autohaus Helmut Schenk  
Tel. 2 21 43

6842 Bürstadt (Ried), Nibelungenstr. 197  
Auto-Lausecker OHG  
Tel. 63 00 / 63 05

6122 Erbach (Odenwald), Neckarstraße 70  
Karl Wind  
Tel. 34 12

623 Frankfurt (Main)-Höchst, Kurmainzer  
Straße 59  
Josef Fiedler  
Tel. 31 66 22

6 Frankfurt/M.-Niederrad, Königslacher  
Straße 35, Ausstellungsraum Baseler  
Straße, Nähe Hauptbahnhof  
W. W. Häusser, Tel. 67 23 23

6 Frankfurt (Main), Theodor-Heuss-Allee 33  
Josef Heuler KG  
Tel. Sa.-Nr. 77 64 44

6 Frankfurt/M.-Sachsenhausen, Mörfelder  
Landstraße 10, Tel. 61 24 56  
Karl Schul

6230 Frankfurt M.-Zeilsheim, Hofheimer  
Straße 5/7, Tel. 31 36 32  
Fahrzeughaus Theobald

6451 Froschhausen ü. Hanau,  
Offenbacher Landstraße 40  
Gebr. Stickel OHG  
Tel. Amt Seligenstadt 5 65

6141 Gadernheim (Odenwald),  
Nibelungenstraße 156, Tel. 2 88  
FIAT-Autohaus Ernst Reimund

3523 Grebenstein, Krs. Hofgeismar,  
Hofgeismaer Straße 19, Tel. 377  
Georg Lund, FIAT-Werkshändler

645 Hanau (Main), Mainkanal 2—4 · Tel.  
2 30 76 · Langstr. 40 · Tel. 2 82 24  
FIAT-Werkshändler  
Germann Herrmann

3501 Heiligenrode-Kassel, Kasseler Str. 113  
Autohaus Brill  
Tel. Kassel 5 93 56

3569 Holzhausen/Hünstein  
Krs. Biedenkopf  
Autohaus Wilhelm Schmidt KG  
Tel. 1 36

35 Kassel, Königstor 43  
Verkaufsraum Wilhelmshöher Allee 247  
Autohaus Otto Cöster oHG  
Tel. 1 26 75

35 Kassel, Leipziger Straße 129  
Autohaus Fitsch  
Tel. 57 21, 55 01 (5 40 01)

625 Limburg (Lahn), Auto-Zubringer Nord  
Martin Klein & Co., Inh. Willi Gresser  
Tel. 67 38

Auto-Kaletsch, Tel. 0 64 21 / 22 03  
FIAT-Dienst und Werkshändler  
355 Marburg/Lahn, Stephan-Niderehe  
Battenberg, Kirchhain, Wetter

6115 Münster b. Dieburg  
Darmstädter Straße 51 + 88  
Karl Schadt & Söhne, Tel. 34 71

6232 Neuenhain (Taunus)  
Königsteiner Str. 26a, Tel. 0 61 96 36 34  
FIAT-Werkshändler Lanz KG

637 Oberursel (Taunus), Homburger  
Landstraße 63  
Autohaus Taunus, Inh. Joachim Komusin  
Tel. 24 97

FIAT IN OFFENBACH  
EMIL MUELLER KRAFTFAHRZEUGE  
Sprendlinger Landstraße 234  
Tel. 88 35 21 / 88 72 20

629 Weilburg (Lahn), Frankfurter Straße 52  
Wilhelm Nürnberger  
Tel. 5 47

633 Wetzlar, Leitzstraße 39—41  
August Frech, Kraftfahrzeuge  
Tel. 26 71

Bentele & Sohn  
62 Wiesbaden-Schierstein  
Rheingaustraße 28, Tel. 6 66 14 / 6 46 0

FIAT-Werksvertretung  
Rudolf Marschall KG  
62 Wiesbaden, Friedrichstraße 8  
Tel. 2 93 64 und 2 88 60

62 Wiesbaden-Dotzheim, Rheintalstr. 10  
Autohaus Schütz, Inh. August Schütz  
Tel. 4 08 84

August Leuning jr.  
Kraftfahrzeuge  
343 Witzenhausen  
Am Eschbornrasen 9, Tel. 3 89

Die Gemeinschaftswerbung  
der FIAT-Werkshändler in Hessen  
erscheint in den Ausgaben des Staats-  
Anzeigers vom 24. 1., 28. 2., 28. 3. 1966

## DEUTSCHE FIAT-AKTIENGESSELLSCHAFT

Zweigniederlassung Frankfurt (Main)-Griesheim, Mainzer Landstraße 581 - Telefon Sa.-Nr. 38 36 41